



LANDSCHAFTSPLANUNG IN DER LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG

Waldneuordnungsverfahren Omersbach 3
Gemeinde Geiselbach
Landkreis Aschaffenburg

09. Dez 2019



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Allgemeines zum Verfahrensgebiet	3
3. Übergeordnete Planungsvorgaben	4
4. Umweltprüfungen	9
4.1. Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	9
4.2. Aussagen zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	10
5. Teilbauentwurf 5 / Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	22
6. Resümee und Abgleich des vorläufigen Maßnahmenkonzeptes mit übergeordneten fachlichen Konzepten und Vorgaben	44
7. Vorläufige Kostenzusammenstellung.....	45

Anlagenverzeichnis :

- A.** Karte zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 09.12.2019,
mit Wegnetzplanung
- B.** Übersichtskarte Biotopstrukturabschätzung vom Januar 2019

1. Einleitung

In der Waldflurbereinigung Omersbach ist eine Neuordnung der Waldparzellierung mit einer einhergehenden Neuerschließung des Waldes geplant, welche im derzeitigen Zustand eine bedarfsgerechte Bewirtschaftung nicht erkennbar ist.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag liefert die Grundlagen für die Umweltprüfungen, welche für die planrechtliche Behandlung der Waldflurbereinigung Omersbach erforderlich sind. Den Kern bildet das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept (Teilbauentwurf 5) der Teilnehmergemeinschaft (TG) Omersbach. Es enthält zur jeweiligen Position einen Beschrieb mit einer groben Kostenschätzung.

Die Eigenart der Waldflurbereinigung erfordert bzgl. der Eingriffs-/Ausgleichsthematik (§15 BNschG) eine besondere Betrachtung. Der Eingriff im Rahmen der Waldneuordnung entsteht durch die Anlage der forstlich notwendigen Erschließung. Die vorliegende geplante Erschließung setzt sich zusammen aus LKW-tauglichen Schotterwegen und naturbelassenen Erdwegen (Maschinenwege). Die Planung sieht ca. 9 km Erdwege vor, die aber nur nach Bedarf im Neuverteilungsprojekt realisiert werden. Die TG Omersbach ist bestrebt, den Anteil der notwendigen Erdwege, vor allem in stark hängigen Bereichen, auf ein Minimum zu reduzieren. Nur auf der Fläche der ausgebauten Schotterwege wird dem Waldboden seine Ursprünglichkeit genommen, zugunsten der zwingend notwendigen Waldbewirtschaftung. Auf den Erdwegen bleibt die Bodenstruktur, abgesehen von der Verdichtung, erhalten und kann bei Bedarf durch reversible Maßnahmen ausgeglichen werden. Der bestehende Zielkonflikt zwischen Beeinträchtigung des Waldbodens durch den Bau von Schotterwegen und der Verhinderung weiterer Erosion auf den Erdwegen wurde abwägend sachdienlich behandelt.

Der augenscheinlich vorübergehende Eingriff durch den Trassenhieb erzeugt im Nachhinein wieder Strukturvielfalt durch neue Randstrukturen. Ferner dient das Wegekonzept der TG Omersbach im weiteren Sinne dem nachhaltigen Fortbestand des Waldes und stellt die Voraussetzung für eine Bewirtschaftung nach BayWaldG dar, welche zur jetzigen Situation nicht möglich ist. Die Kompensationswirkung ergibt sich aus der qualitativen Gesamtschau verbal – argumentativ aus dem vorgelegten Maßnahmenkonzept. Eine quantitative Betrachtung des Eingriffes wird lediglich in Einzelfällen, territorial begrenzt, zur Bemessung des Ausgleichs herangezogen (Siehe S.18)

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwendet als Grundlage die Erhebungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (Außenstelle Forst Aschaffenburg), welches in einer Biotopstrukturabschätzung vom 07.02.2019 im Zuge einer Begehung des geplanten Trassenhiebs – /und Baufeldes den geplanten Eingriffsbereich aus artenschutzfachlicher Sicht beurteilte.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 150 ha.

2. Allgemeines zum Verfahrensgebiet

Omersbach ist ein Ortsteil der Gemeinde Geiselbach im Landkreis Aschaffenburg und liegt auf einer Höhe von 284 über NN. Durch die Ortschaft fließt der namensgebende Omersbach. Weitere Fließgewässer im Planungsgebiet sind der Falkenbach und der angrenzende Geiselbach. Das Neuordnungsgebiet liegt westlich von Omersbach direkt an der hessischen Grenze in der naturräumlichen Haupteinheit „Vorderer Spessart“ sowie der Untereinheit „Kahlgrund“.

Forstwirtschaftliche Gründe / Planerische Anforderungen: (Lia Stefke)

Die kleinparzellierten Privatwälder liegen in den Höhenlagen zwischen 200 m und 320 m ü. NN an den mäßig bis stark geneigten Hängen zu Geiselbach, Falkenbach und Omersbach. Die insgesamt 1.376 Flurstücke – die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt 1.089 m² – stehen im Eigentum von ca. 320 Besitzständen, davon befinden sich 40 im Besitz von Erbengemeinschaften. Die durchschnittliche Besitzstandsgröße ist 4.625 m². Im Durchschnitt besitzt ein Omersbacher Waldbesitzer 4,25 Flurstücke.

Der Privatwald ist nicht nur in kleine Parzellen geteilt, sondern die Waldgrundstücke der Eigentümer liegen auch über die gesamte Waldfläche verteilt. Die Grundstücke sind extrem lang und schmal und lassen sich nicht eigenständig bewirtschaften. Grenzsteine fehlen oft und ausgebaute Wege gibt es nicht. Die vorhandenen Fahrspuren sind vielfach rechtlich nicht gesichert. Die Grundstücke sind meist nicht abgemarkt und nur teilweise durch unterschiedliche Grenzzeichen erkennbar. Aufgrund dieser Unklarheiten werden die meisten Waldgrundstücke oft gar nicht oder nur sehr eingeschränkt genutzt.

In der Folge hat sich ein Wald entwickelt, dessen Altersstruktur eine einseitige Tendenz zur Alters- und Zerfallsphase aufweist. Die wiederum zieht verschiedene Problematiken nach sich:

- a) Die Bäume wachsen in die Instabilität: Aufgrund der geringeren Bodentiefe können die Wurzeln sich nicht ausreichend tief im Boden verankern, um die Hebelkraftwirkung der ausgebildeten Krone und des nicht entsprechend proportionierten Stammes ausgleichen zu können. In der Folge sind häufig umgefallene Bäume zu beobachten.
- b) Die Altersstruktur des Omersbacher Waldes weist im überwiegenden Teil alte bzw. ältere Bäume auf. Das hohe, zu meist geschlossene Kronendach lässt wenig Licht hindurch, um der aufkommenden Verjüngung Wachstum zu ermöglichen. Daher bleibt eine Verjüngung des Waldes an den Stellen vorbehalten, an denen eine Lücke im Kronendach entstanden ist.
- c) Die Bestockung mit ausreichend vielen verschiedenen Baumarten kann sich durch die blockierte Verjüngungsdynamik nicht durchsetzen. Lediglich die Schattbaumarten (vornehmlich Rotbuche) werden ihren Fortbestand natürlich sichern können. Eine breite Auswahl an unterschiedlichen Baumarten ist für den Wald jedoch zukünftig existenziell.
- d) Auf wenigen Flurstücken wurde eine Verjüngung des Waldes mit Hilfe von Pflanzung angestrebt. Dieser wurde in der weiteren Entwicklung kein Licht durch notwendige Hiebsmaßnahmen gegeben, so dass ein Fortkommen der Verjüngung versäumt wurde.

Aufgrund der derzeitigen Situation sind auf der Fläche viele Biotop- und Habitatbäume, stehende und liegende Tothölzer vorhanden. Dies fördert ganz bestimmte Arten der Fauna und Flora im Wald. Jedoch bietet die jetzige Struktur wenig Lebensraum für Arten, die auf abwechslungsreiche oder lichtdurchflutete Waldstrukturen angewiesen sind.

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

(a) Schutzgebiete

Das Verfahrensgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG-00561.01 (Abb. 1) innerhalb des Naturparks Spessart NP 000-15 (flächig über gesamtes Verfahrensgebiet). Ausgewiesene FFH- / SPA – Gebiete liegen nicht vor.

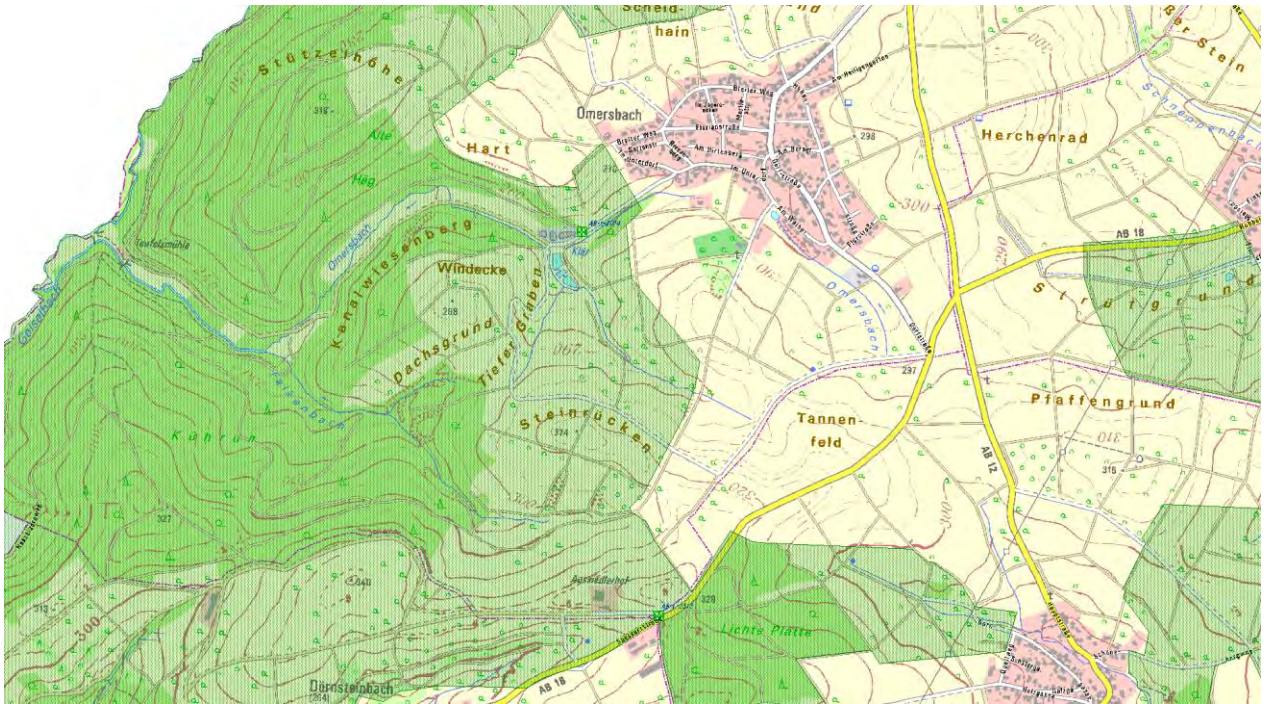


Abb. 1: Abgrenzung LSG -00561.01

(b) **Auszug Flachlandbiotopkartierung Bayern**

Alle drei Bäche, Omersbach, Falkenbach und angrenzender Geiselbach sind in der Bayerischen Biotopkartierung (Flachland) erfasst. (Abb. 2)

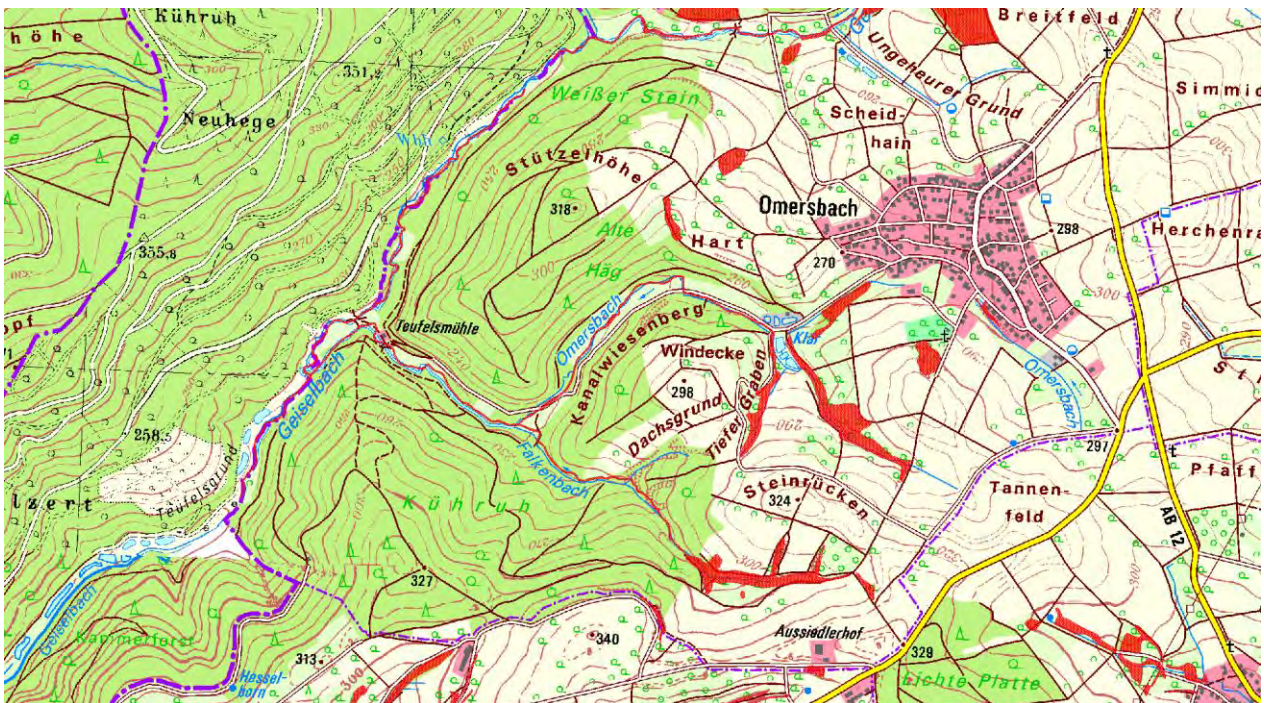


Abb. 2: Auszug Flachlandbiotopkartierung Bayern

(c) **Artenschutzkartierung Gewässer (Abb. 3)**

Artennachweis: Bergmolch, Fadenmolch, Feuersalamander, Erdkröte, Grasfrosch, Höckerstreifen – Laufkäfer + ASK-Punktnachweis der Ringelnatter im Bereich der Kläranlage

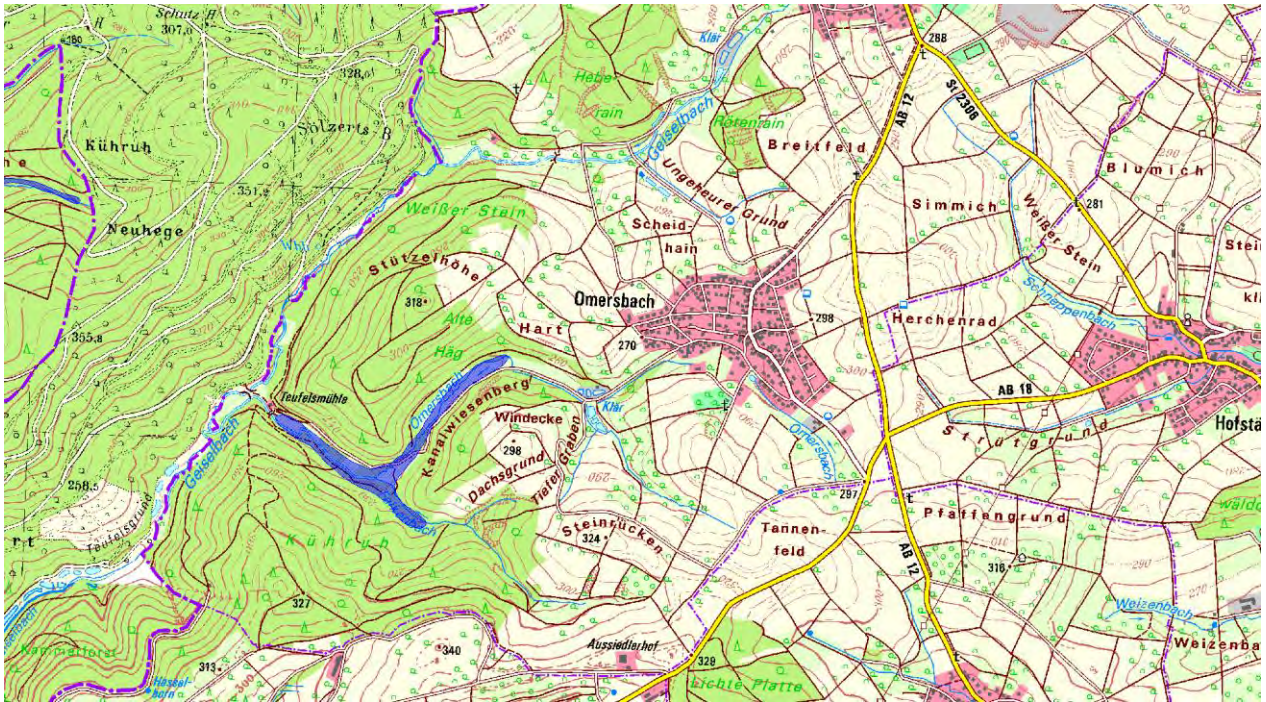


Abb. 3: Artenschutzkartierung Gewässer

(d) **Artenschutzkartierung Punktnachweise** Artennachweis: 2016 Uhu (südlichster Punkt) (am Bach siehe oben) (Nachweis L. Stefke 2018) (Abb. 4)

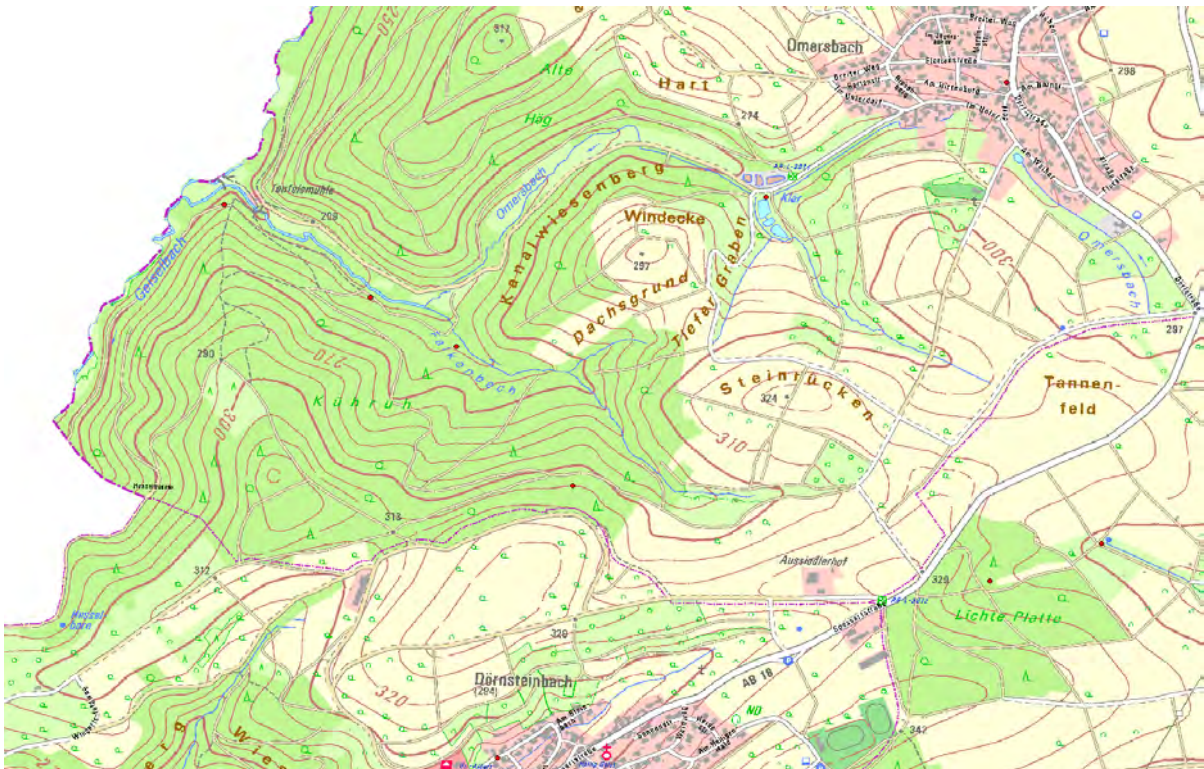


Abb. 4: Artenschutzkartierung Punktnachweise

(e) **Bayernnetznaturprojekte (ABSP)** (siehe Abb. 5)

Streuobstwiesen am Untermain

Projektnummer: 668 / Größe (qkm): 397

Bezirk(e): Unterfranken /

Landkreis(e): Aschaffenburg, Stadt, Aschaffenburg, Miltenberg

Projektträger:

Naturschutzverband: LBV

Landschaftspflegeverband: Miltenberg

Weitere Projektbeteiligte:

Landkreis: Aschaffenburg, Aschaffenburg, Stadt, Miltenberg,

Landschaftspflegeverband: Aschaffenburg

Naturschutzverwaltung: Stadt und Landkreis Aschaffenburg

Gemeinde: Alzenau i. Ufr., St.,

Sonstige: Initiative Bayerischer Untermain

Projektentwicklung: 2009 Konzeptphase, 2009 Planungsphase, 2012 Betriebsphase (bis 10%), 2017 Betriebsphase (10-50%)

Projektbeschreibung:

Das Projekt stellt eine Weiterführung der beiden Projekte Schlaraffenburger Streuobstwiesenprojekt (Nr. 649) und AHP Steinkauz (Nr. 651) dar. Von Bedeutung ist das aktualisierte Projektgebiet, das sich erstmals in eine Kernzone und in ein erweitertes Projektgebiet aufteilt. Das Projektgebiet, das in großen Teilen der bisherigen Projektkulissen entspricht, ist die Grundlage für die zukünftige, naturschutzfachlich orientierte Maßnahmenumsetzung. Die oberste Priorität gilt der Bestandserhaltung; für mögliche Erweiterungen bereits bestehender Bestände sowie Neuanlagen in standörtlich geeigneten, bislang ausgeräumten Bereichen zum Aufbau eines großflächigen Biotopverbundes dient die Projektkulisse ebenfalls als Arbeitsgrundlage. Hintergrund des übergeordneten Projektes ist zudem die Steigerung der Effektivität und Schlagkraft der bereits begonnenen Initiativen. Die Umsetzung wird von den Akteuren aus den beiden genannten Projekten in den jeweiligen Landkreisen im bestehenden Rahmen durchgeführt.

Schwerpunktlebensräume: Halbtrockenrasen, Strukturreiche Kulturlandschaft, Artenreiches Grünland

Ansprechpartner: Alexander Vorbeck, Email: alex.vorbeck@schlaraffenburger.de

Spessartwiesen im Au-, Lohrbach- und Lohrtal

Projektnummer: 624 Größe (qkm): 76,47

Bezirk(e): Unterfranken

Landkreis(e) Aschaffenburg, Main-Spessart

Projektträger:

Landkreis: Main-Spessart / **Gemeinde:** Frammersbach, Wiesthal, Partenstein

Weitere Projektbeteiligte:

Sonstige Behörden: ALE Unterfranken

Projektentwicklung: 1996 Konzeptphase, 1996 Planungsphase, 1998 Betriebsphase (bis 10%)

Projektbeschreibung:

Gegenstand des Projektes ist das Offenhalten der Talräume im Spessart mit ihren wertvollen Wiesen. - Erstpflege über Landschaftspflegeverband; - nach Möglichkeit Folgenutzung mit der Landwirtschaft (Mähwiesen). Projekt wird künftig unter 623 "Spessarttler" weitergefhrt.

Schwerpunktlebensrume: Bach-/Flussaue, Feuchtgrnlnder

Ansprechpartner: Jrgen Schneemann, Email: juergen.schneemann@lramsp.de

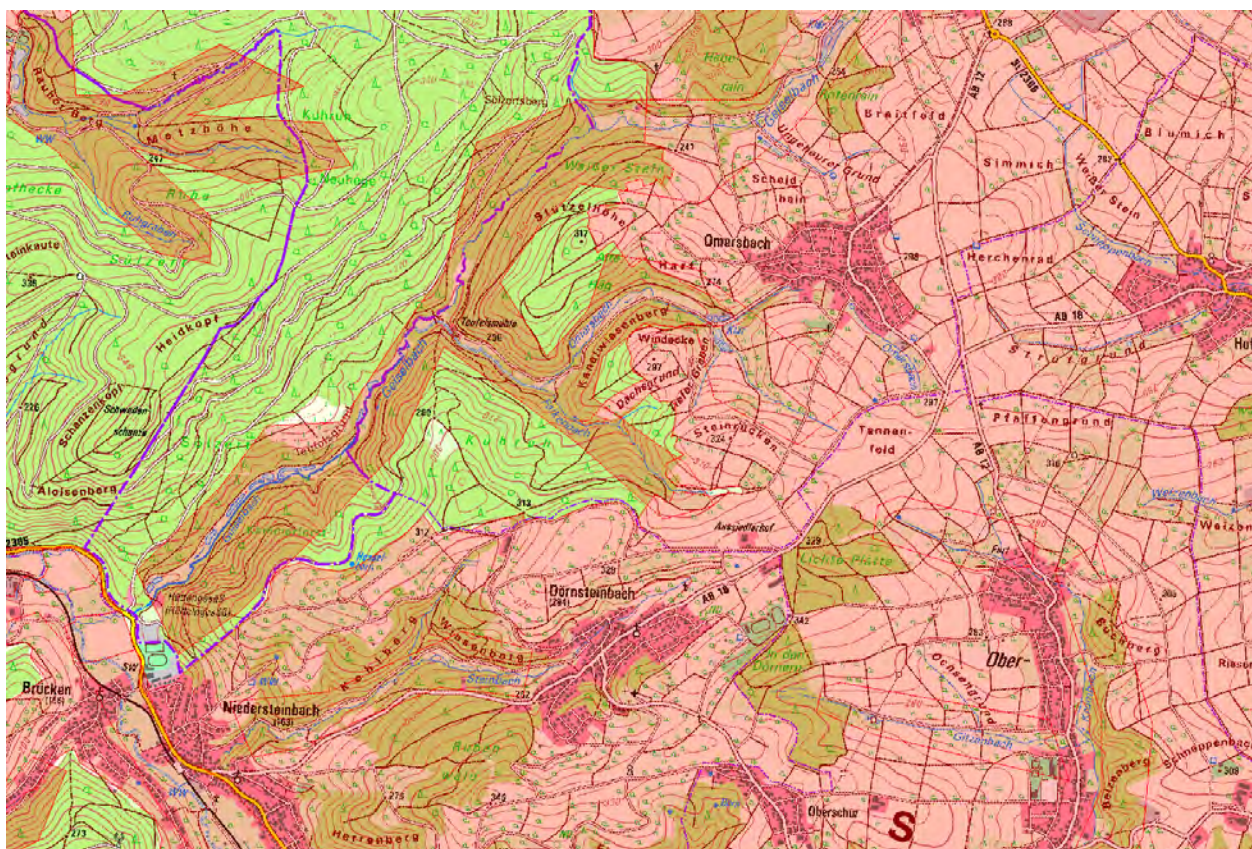
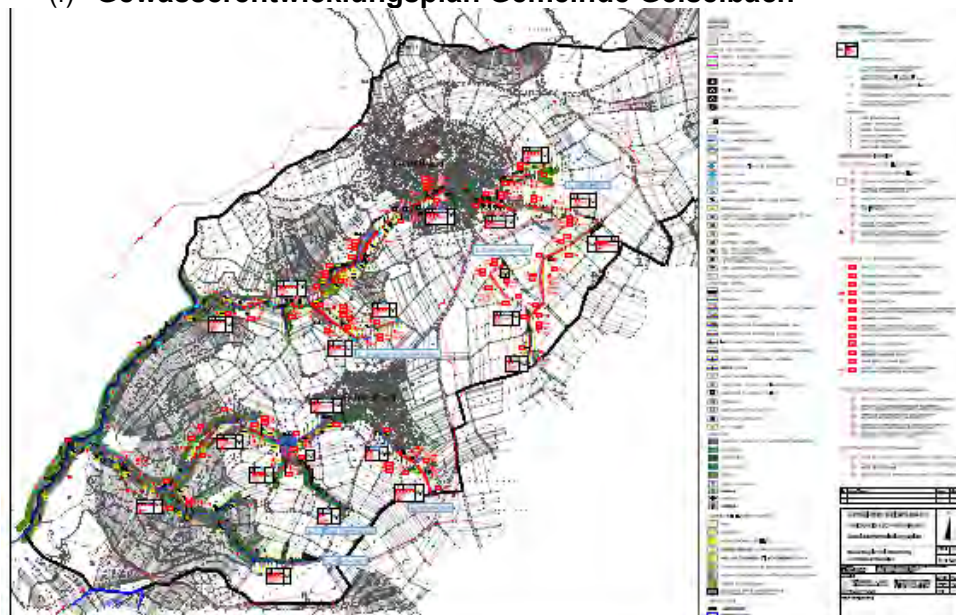


Abb. 5: Bayernnetznaturprojekte

(f) **Gewsserentwicklungsplan Gemeinde Geiselbach**



4. Umweltprüfungen

4.1. Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Das Bauprogramm der TG Omersbach 3 ist als Errichtung gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen einer allgemeinen Prüfung des Einzelfalles gemäß §7 Abs. 1, S. 1 UVPG zu unterziehen, da Verfahren der Ländlichen Neuordnung gemäß Anlage 1 Ziff.16.1 UVPG grundsätzlich UVP – pflichtig sind. Sollten sich bei der Vorprüfung in Form einer Grobabschätzung wesentliche Nachteile auf eines der Schutzgüter Mensch, Wasser, Tierwelt, Klima, Luft, Boden, Landschaft und Kulturgüter ergeben, ist eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die TG Omersbach 3 plant sämtliche neue Erschließungsmaßnahmen natur- und landschaftsverträglich in Form von wasserdurchlässigen Ausbauvarianten, welche aus artenschutzrechtlicher Sicht begrüßt werden. Die neuen Wegetrassen greifen zu einem Großteil in den Waldbestand ein, was zunächst zu einem temporären Eingriff führt. In der Biotopstrukturabschätzung des AELF Karlstadt vom 07.02.19 wird in diesem Zusammenhang die nicht vermeidbare Beseitigung von vorhandenen Biotopbäumen und Totholz (stehend u. liegend) beschrieben. In einer überschlägigen Berechnung wurde ermittelt, dass durch den Eingriff keine wesentliche Verschlechterung des Lebensraumes im Planungsgebiet bewirkt wird. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtliche Einschätzung der Forstverwaltung zu nennen, welche für die planungsrelevanten Arten über Vermeidung, Minimierung und die Umsetzung von entsprechenden Kompensationsmaßnahmen keine Bewirkung von Straftatbeständen gem. §44 BNatSchG erwarten lässt. Mit dem Bau der neuen Wegetrassen entstehen neue Korridore für Fledermäuse, Insekten und Greifvögel. Begleitende Gras- und Krautränder sowie Wegseitengräben mit neuen Amphibientümpeln in den Einmündungsbereichen erweitern das bisherige Biotopspektrum im Omersbacher Wald. Die zunehmende Frequentierung durch Erholungssuchende und Bewirtschafter kann in diesem Fall vernachlässigt werden. Durch die Bewirtschaftungsverbesserung und der damit einhergehenden zu erwartenden Verjüngung des Waldes setzt eine neue Entwicklung zu mehr Biodiversität im Planungsgebiet ein. Das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept der TG Omersbach 3 ergänzt diesen Sachverhalt erheblich.

Bodendenkmäler (Kulturgüter) sind im betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Fazit:

Auch nach der Waldneuordnung ist bei Beachtung und Umsetzung der Vorgaben und Maßnahmen aus der vorliegenden Landschaftsplanung mit ziemlicher Sicherheit nicht mit einer erheblich nachteiligen Auswirkung auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG zu rechnen. Eine umfassende UVP ist somit entbehrlich.

4.2 Aussagen zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Ablauf der SAP gem. §§ 44,45 BNatSchG:

In der SAP / Biotopstrukturabschätzung erfolgt insbesondere die Untersuchung der:

- artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der relevanten geschützten Pflanzen- und Tierarten gem. Handbuch Artenschutz des ALE (Bes. gesch. Arten nach Anh. II, Anhang IV FFH-RL, Vogelarten der Europ. Vogelschutzrichtlinie).

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- **Tötungsverbot:** Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.
- Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

- der ggfs. naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
- vorhabens- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen, bzw. Wirkprozesse auf planungsrelevante Pflanzen - und Tierarten.
- **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** zur Verhinderung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (z. Bsp. Bauzeitenbeschränkung, Ausweichvarianten, Sicherung von artenschutzrechtlich relevanten Bereichen)
- Prüfung der Erforderlichkeit von **CEF - Maßnahmen**
(Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Hinweis:

In der Ländlichen Entwicklung werden CEF-Maßnahmen aus verfahrenstechnischen Gründen primär auf öffentlichen Flächen umgesetzt. Im Verfahren Omersbach 3 erscheint eine vorgezogene Umsetzung von CEF-Maßnahmen nicht sinnvoll/geeignet, da es sich derzeit hauptsächlich um Privatwald handelt und die Eigentumsverhältnisse erst nach der Neuverteilung feststehen, bzw. entsprechende Flächen erst nach der Neuverteilung in öffentliche Hand überführt werden können.

Als Datengrundlagen dienen:

- Artinformationen des LfU per Internetabfrage
- Artenschutzkartierung des LfU
- Lokale Informationen und Selbstfunde
- **Rückschluss auf das potentielle Artenvorkommen anhand des Biototyps („Worstcase-Methodik“)**
- **Biotopstrukturabschätzung AELF Karlstadt/Ast. Forst Aschaffenburg**

Für die planrechtliche Behandlung ist gemäß der §§ 44,45 BNatSchG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Die Grundlage hierfür bildet bei Waldflurbereinigungen eine gutachterliche Biotopstrukturabschätzung der Forstverwaltung. Diese wurde mit dem Schreiben vom 07.02.2019 eingereicht.

Unter Nr. 5 der Biotopstrukturabschätzung bezieht sich der Verfasser im Einzelnen auf bestimmte Artengruppen, bzw. auf speziell einzelne Arten. Auf dieser Grundlage sowie durch eigene Beobachtungen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG abgeprüft.

Im Gutachten der Forstverwaltung wird auf S.7 ferner ein möglicher Berechnungsansatz für Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Dieser ist bzgl. der unumgänglichen Entfernung von Biotopbäumen ein hilfreicher Orientierungsansatz für die Erstellung und Dimensionierung des Landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzeptes. Die Gesamtbeurteilung von flächenhaften Eingriffen sollte, wie eingangs erwähnt, aus einer qualitativen Gesamtschau heraus erfolgen.

Es folgt die beigegefügte Biotopstrukturabschätzung des AELF Karlstadt (Außenstelle Forst) von Herrn FOR Wolfgang Grimm (Stand 07.02.2019; zugehörige Karte siehe Anlage B):

TUMPS

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Karlstadt
Außenstelle Forst Aschaffenburg**



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
Postfach 97747 Karlstadt

ALE Unterfranken
Postfach 55 40
97005 Würzburg

12.02.2019

**Dienstgebäude
Grünwaldstr. 27
63739 Aschaffenburg**

Name
Wolfgang Grimm
Mobil 0171 3084665 Telefon 09353 790821-20
Telefax 09353 790821-91
E-Mail
wolfgang.grimm@aelf-ka.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LD-B2 – TG 7551 – 03.08.18

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
7576 - Omersbach

Aschaffenburg
07.02.2019

Waldneuordnung Omersbach 3
Gemeinde Geiselbach, Landkreis Aschaffenburg
hier: Biotopstrukturabschätzung

Anlagen:

- 1 Übersichtskarte
- 1 Kurzbeschreibung der geplanten Wegetrassen
- 1 Erläuterung zu den Beurteilungskriterien
- 1 Verzeichnis der Schutzwälder nach Art.10 (1) BayWaldG
- 1 Übersichtskarte dieser Schutzwälder

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach erfolgter Markierung der geplanten Wegetrassen im Gelände Ende letzten Jahres, haben wir die Trassen Mitte Januar 2019 begangen und teilen hiermit unsere Ergebnisse mit.

1. Beschreibung des Erschließungsgebietes

Das im Zuge des Neuordnungsverfahrens zu erschließende Gebiet umfasst rund 150 ha geschlossenen Wald, der sich – bis auf ein Grundstück – in Privateigentum befindet. Die insgesamt weit mehr als 1500 Flurstücke verlaufen mehr oder weniger rechtwinklig zu den nahezu allgegenwärtigen Hängen. Sie sind in aller Regel als extrem schmale „Handtücher“ ausgeformt und somit ohne Benutzung der jeweiligen Nachbargrundstücke nicht bewirtschaftbar. Derzeit gibt es nur einen Weg, dessen Ausbauzustand LKW-Verkehr zulässt. Er führt vom Ortsausgang Omersbach durch den Talgrund bis zur „Teufelsmühle“. Allerdings kann über diesen Weg aufgrund einer engen Kurve am Ortsrand kein Langholz transportiert werden.

Seite 1 von 7

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Karlstadt
Postfach
97747 Karlstadt

Telefon +49 (9353) 7908-0
Telefax +49 (9353) 7908-1090
E-Mail poststelle@aelf-ka.bayern.de
Internet www.aelf-ka.bayern.de

Besuchszellen
Mo, Di, Mi, Do 08:00 - 16:00
Fr 08:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Eine nach BayWaldG geforderte sachgemäße Waldbewirtschaftung ist mit der vorhandenen Erschließung nahezu unmöglich.

Der Wald besteht weit überwiegend aus etwa 80 bis 160 jährigen, führenden Buchenbeständen. Einzelnen bis gruppenweise sind Lärchen, Kiefern, Fichten und Eichen beigemischt. Weniger als 10% der Fläche sind mit 40 bis 100 jährigen, reinen oder führenden Fichtenbeständen bestockt (v.a. in den Talbereichen). Ein größerer, etwa 50 jähriger knapp 4 ha großer Kiefernbestand befindet sich auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 3547/0 Gmkg Omersbach oberhalb der „Teufelsmühle“. Lichte Waldbereiche fehlen weitgehend. Die relativ nährstoffreichen, grusig-lehmigen Standorte wechseln je nach Hanglage zwischen mäßig frischen und frischen Bereichen.

Als natürliche Waldgesellschaft wird von Walentowski et.al. (Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns) der Hügelland-Hainsimsen-Buchenwald beschrieben.

Ohne menschlichen Einfluss hätten wir es also mit Buchenwäldern, gemischt mit Hainbuche, Eiche, Winterlinde u.a. Laubbäumen zu tun, während Nadelbäume nicht vorkommen würden.

Die derzeit im Gebiet vorhandenen Bestände weisen vergleichsweise hohe Vorräte an Biotopbäumen und auch stehendem Totholz auf. Abgeleitet aus den Zählungen im Rahmen der Waldbegänge entlang der geplanten Wegestrassen dürfte das betroffene Waldgebiet in etwa mit 7 Biotopbäumen je ha und 5 Stück stehendem Totholz je ha ausgestattet sein.

Der Zuwachs dürfte sich in Anbetracht der Baumartenverteilung, des Alters und des stehenden, lebenden Gesamtvorrates zwischen 5 und 8 Efm je Jahr und ha bewegen. Selbst unter Belassung von Biotopbäumen und Totholzanteilen im Wald könnten potenziell langfristig und nachhaltig rund 700 fm Holz pro Jahr genutzt werden.

2. Schutzstatus

Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Spessart.

Die Steilhanglagen im Norden des Omersbachgrundes sind **Schutzwald i.S.v. Art 10 (1) BayWaldG** (siehe auch Anlage). Ein Wegebau in diesem Bereich würde eine Rodungsgenehmigung nach Art.9 BayWaldG erfordern. Diese könnte aus waldrechtlicher Sicht in Aussicht gestellt werden, bedürfte jedoch des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde. Erschließungsmaßnahmen sind aufgrund der o.g. Schutzkategorien nicht ausgeschlossen.

3. Erschließungsplanung

Wie bereits in unserem Schreiben vom 18.10.2018 mitgeteilt, halten wir die bestehende Erschließungsplanung in Teilen nicht für zweckmäßig. Das betrifft zum einen den als Maschinenweg geplanten Weg Nr.1 (siehe Karte), der sich zum Ausbau als LKW-Weg sehr gut anbietet, da hierdurch mit relativ wenig Aufwand eine Bringung von Hölzern bergab ermöglicht würde. Zum anderen könnte in der Folge auf den Ausbau des Weges Nr. IIIb als LKW-Weg verzichtet werden. Dieser Ausbau wäre technisch schwierig (Bachquerung/ Hangquellbereiche/ Steigung) und bedeutete einen erheblichen Eingriff in den – vermutlich – nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten, dortigen Biotop. Nachteile für die Bodenschutzfunktion (Schutzwälder nach Art.10(1) BayWaldG) durch die Herstellung der Wege Nr.1 und Nr.3 sind nicht zu erwarten.

ten, da die Trasse im Schutzwaldbereich bereits auf ganzer, bzw. überwiegender Länge als Erdweg existiert, und nur eine marginale Verbreiterung durch Baggerarbeit nötig wäre. Dessen ungeachtet müssen jedoch Erschließungsmaßnahmen im Schutzwald auf das absolut nötige Maß reduziert werden.

Der Gesamtumfang von geplanten Maschinenwegen beträgt in etwa 9 km. Die Linienführung mancher, für eine komplette Neuanlage vorgesehener Maschinenwege erscheint in Hinblick auf eine effektive, waldbodenschonende Erschließung nicht zielführend (z.B. Wege Nr.3, Teilstück zwischen Anschluss Weg.Nr.9 und Weg Nr.10 / Kreuzungspunkt Weg Nr.16 mit Weg Nr.15 / Wege Nr.6 und Weg Nr.7, da auf sehr großer Länge ohne Anbindung an LKW-Weg). Diese Wege sollen in allererster Linie dazu dienen, die Holzbringung aus steilen Hanglagen zu ermöglichen. Im Optimalfall verlaufen sie deswegen schräg zum Hang unter Anbindung an einen berg- und talseitigen LKW-Weg. Im Vergleich zu einem hangparallel verlaufenden Weg (zwischen zwei LKW-wegen) werden dabei – ohne Einbußen bezüglich der Flächenerreichbarkeit – die Bringungsdistanzen deutlich reduziert.

Bislang fehlen in der Planung außerdem noch Holzlagerplätze insbesondere an den Stellen, an denen Maschinenwege aus dem Wald münden und dort ggf. an einen LKW-fähigen Feldweg anschließen (z.B. Weg Nr.21, 12, 10, 7). Ein Ausbau der Wege Nr. I, II, IIIa, IV und 1 mit einer geschätzten Gesamtlänge im Wald von rund 6,5 Km führte zu einer Erschließungsdichte von 43 lfm LKW-Weg je ha. Ein hoher, aber in Anbetracht der Geländesituation angemessener Wert.

4. Auswirkungen der Wegebaumaßnahmen auf die Waldstruktur

Sowohl bei Trassenneuanlage, als auch beim Ausbau bzw. der Ertüchtigung bereits vorhandener Erdwege müssen Biotopbäume gefällt werden (siehe auch Anlage „Erläuterungen“). Aktuell wären das rund 70 Stück (überwiegend Buche). Auch stehendes Totholz (rund 35 Stück) müsste beseitigt, könnte jedoch jeweils im Bestand wegenah als liegendes Totholz abgelegt werden.

Ein Verlegen von Trassen mit dem Ziel weniger Biotopbäume opfern zu müssen wäre im vorliegenden Fall nicht zielführend, da über das gesamte Waldgebiet regelmäßig verteilt Biotopbäume stocken.

Bei gleichmäßiger Verteilung der Biotopbäume würden sich ausgehend von 70 Bäumen auf einer Fläche von 9,3 ha (155000 lfm Wegetrasse x 6 m Breite) für die Gesamtfläche von 150 ha eine Gesamtbiotopbaumzahl von etwa 1100 Stück (= rund 7 Stück je ha) ableiten lassen. Insofern bedeuteten 70 Biotopbäume (= 6 %) weniger zwar einen Verlust an Struktur, aber nicht eine erhebliche Verschlechterung des Lebensraumes an sich.

5. Vorkommen besonders und streng geschützte Arten

Aussagen hierzu sind nur in allgemeinerer Form möglich, da uns keine Kartierungsergebnisse zu Arten des Anhangs II und IV nach FFH Richtlinie, europäischer Vogelschutzrichtlinie oder sonstiger, lokal besonders schützenswerter Arten vorliegen.

5.1 Fledermäuse

Aufgrund der derzeitigen Waldstruktur, d.h. mittelalter bis alter Laubwald mit teils „Hallencharakter“ und teils aufkommender Naturverjüngung sowie rechnerisch rund 3 Höhlen- und Spaltenbäumen je ha ist davon auszugehen, dass das Gebiet einigen, waldbundenen Fledermausarten als

Sommerquartier und Jagdhabitat dient. Zusätzlich aufgewertet wird der Bereich durch die vorhandenen Bäche.

Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus u.a. dürften also vermutlich vorkommen.

5.2 Greifvögel

Entsprechende Horstbäume sind von den Wegetrassen nicht betroffen. Das Vorkommen von typischen „Waldgreifen“ (Habicht, Sperber, Waldkauz u.a.) ist anzunehmen. Auch Mäusebussard und Rotmilan sind im Gebiet sehr wahrscheinlich anzutreffen. Möglicherweise nutzt auch ein Uhu das Gebiet zumindest als Jagdhabitat (Federnfund durch Frau Steffke). Als Bruthabitat ist das betroffene Waldgebiet eher nicht geeignet, da Felswände fehlen.

5.3 Spechte

Der Grünspecht dürfte im Verzahnungsbereich Wald – Offenland mit Obstgehölzen vorkommen. Für den Schwarzspecht und den Grauspecht ist der Lebensraum nur bedingt geeignet, da es an hügelbauenden Ameisen mangelt. Der Mittelspecht fände wohl ausreichend Bruthöhlen in dem Gebiet. Für eine erfolgreiche Nahrungssuche ist er allerdings als „Stocherspecht“ angewiesen auf grobborkige Laubbäume (sehr alte Buchen oder auch Eichen). Zumindest die relativ hohe Zahl an Eichen, die einzeln oder auch gruppenweise vorhanden sind, sprechen für ein mögliches Vorkommen.

5.4 Bodenbrüter

Ein Vorkommen von Auer-, Birk-, oder Haselwild schließen wir aus. Es fehlt an Beerkraut und insgesamt an Fläche. Für Ziegenmelker und Heidelerche passt der Lebensraum generell nicht.

5.5 Tauben

Vorkommen der Ringeltaube wahrscheinlich. Hohltaube möglich, allerdings wegen der nicht, oder nur sehr wenigen vorhandenen Großhöhlen äußerst fraglich.

5.6 Amphibien

An seltenen Arten könnten die Gelbbauchunke und der Feuersalamander vorkommen.

Die vorhandenen Waldstrukturen (totholzreicher, teils lichter Laubwald mit Feuchten Gräben und Hangquellbereichen) könnten insbesondere Letztgenanntem zusagen. Entsprechende Vorkommen können beispielsweise für den im weiteren Verlauf des Waldgebietes nördlich gelegenen Geiselbacher Forst bestätigt werden (Mitteilung von Herrn Axel Reichert, Naturschutzbeauftragter der Bayerischen Staatsforsten).

5.7 Haselmaus

Vorkommen möglich insbesondere in den an das Offenland angrenzenden Waldbereichen mit busch- strauchreicher Vegetation.

5.8 Wildkatze

Vorkommen möglich v.a. auch im Kontext mit den größeren zusammenhängenden Waldflächen im Norden und Westen des Gebietes. Nach Mitteilung von Herrn Handlbichler (Forstverwaltung Stadt Alzenau) kommt die Wildkatze – durch Haarfund wissenschaftlich bestätigt – im östlich gelegenen Hahnenkambbereich vor.

6. Auswirkungen der Erschließungsmaßnahmen auf die genannten Arten und deren Lebensräume

6.1 Waldbodenverlust

Der Umfang der geplanten Ausbauarbeiten wird nach unserer Einschätzung etwa folgende Werte erreichen:

Wegetyp	Ausbaubreite	Gesamtlänge	davon beste- hende Trasse	Komplette Neuanlage
Maschinenweg	4 m	9000 lfm	4700 lfm	4300 lfm
LKW-weg	6 m incl. Graben	6500 lfm	3800 lfm	2700 lfm
		15500 lfm	8500 lfm	7000 lfm

Ausgehend von einer insgesamt mittleren Hangneigung beliefe sich die durch Baggerarbeit kurzfristig betroffene, derzeit noch ungestörte Waldbodenfläche auf rund 10 ha (etwa 7% der Gesamtfläche). Langfristig würden für eine Befahrungsmöglichkeit rund 4 ha Fläche (LKW-wege) hergestellt bzw. verbraucht. Die Flächen der Maschinenwege lassen phasenweise Bewuchs zu, da sie nicht befestigt und nicht permanent befahren werden.

Ein positiver Effekt der Wegetrassen ist das Entstehen von lichten, sich erwärmenden Böschungsfächen und Waldinnenrändern. Hier werden sich entsprechend angepasste Arten (Pflanzen und Bodentiere / Insekten) ansiedeln.

6.2 Verlust an Biotopbäumen und stehendem Totholz

Durch Fällung gingen hier – wenn auch in bemessenem Umfang – Lebensräume verloren. Eine spürbare Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Artenpopulationen durch die geplanten Erschließungsmaßnahmen ist unserer Auffassung nach jedoch nicht zu erwarten. Zum einen ist der abgehende relative Anteil der o.g. Strukturelemente gering, zum anderen werden (mit Ausnahme der angesprochenen Feuchtstellen, welche möglicherweise Vorkommen seltener Arten aufweisen) keine Bereiche zerstört, die konzentriert den ausschließlichen Lebensraum einer bestimmten Art darstellen.

Wir gehen davon aus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Forstpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Langfristig soll und wird die Erschließung des Waldgebietes zu einer intensiveren Bewirtschaftung als bisher führen. In der Folge könnten natürlich auch Biotopbäume und Totholz in Bereichen genutzt werden, die bislang wegen der schlechten Erreichbarkeit unberührt blieben.

Eine diesbezügliche, extreme Entwicklung sollte möglichst unterbleiben. **Hilfreich wären in diesem Zusammenhang neben der forstlichen Beratung der Waldbesitzer insbesondere auch die weitest gehende Ausschöpfung bestehender Förderprogramme (z.B. VNPWald).**

6.3 Sonderstandorte

Dabei geht es um drei feuchte Bereiche, die möglicherweise gesetzlich geschützte Biotope i.S.v. §30 BNatschG bzw. Art.23 BayNatschG darstellen. Ein völliges Umgehen dieser Standorte ist im Rahmen einer sachgemäßen Erschließung nicht möglich.

Durch Detailtrassierung und Bautechnik sollte es jedoch gelingen, die Eingriffe in Grenzen zu halten.

7. Ausgleichsmaßnahmen

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (BNatschG und BayNatschG sowie der Gem.Bek. „Waldwegebau und Naturschutz“ aus dem Jahr 2011) wären für folgende Tatbestände Ausgleichsmaßnahmen bzw. vorab Ausnahmegenehmigungen notwendig:

7.1 Betroffenheit von nach §30 BNatschG oder Art.23 BayNatschG gesetzlich geschützten Biotopen

Sofern es sich bei den oben erwähnten, betroffenen Feuchtbereichen um solche Biotope handelt, wären zur Realisierung der Erschließungsmaßnahmen Ausnahmegenehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde notwendig. Diese könnten erteilt werden, sofern angemessener Ausgleich geleistet werden kann.

Ein solcher Ausgleich könnte unserer Auffassung nach innerhalb des Plangebietes durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Umbau tal- bzw. grabennaher Fichtenreinbestände in standortgerechte Laubbestände
- „Entfichtung“ kleinerer Flächen mit anschließender natürlicher Sukzession¹
- Ausweisung kleinerer, nutzungsfreier Waldflächen insbesondere in Hangquellbereichen
- Ökologische Aufwertung wasserführender Gräben mit dem Ziel, die Lebensraumqualität insbesondere für Amphibien zu verbessern

7.2 Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten (Vorschriften nach §44 BNatschG, „Zugriffs- und Störungsverbote“)

Wie unter Punkt 5. bereits erwähnt, liegen zumindest unserer Behörde keine belastbaren Bestätigungen für Vorkommen solcher Arten im Planungsgebiet vor.

Andererseits besteht für manche geschützte Arten eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen.

Im Übrigen ist auch im Rahmen einer sachgemäßen Waldbewirtschaftung den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen. Gewährleistet doch langfristig nur ein vielfältiger, artenreicher Wald die Erfüllung aller Waldfunktionen.

Als Ausgleich für den Verlust an Biotopbäumen und stehendem Totholz könnten:

- Biotopbäume ausgewiesen und eine Nutzung dauerhaft oder beispielsweise auf 12 Jahre untersagt werden
- Nutzungsfreie Bereiche in bemessenem Umfang ausgewiesen werden
- Fledermauskästen und Nisthilfen ausgebracht werden

¹ Derart ins Eigentumsrecht eingreifende Maßnahmen (Vorschreiben der Folgenutzung bzw. Nutzungsverzicht) erforderten eine Überführung solcher Flächen in öffentliches Eigentum

Der notwendige Umfang an Ausgleich wird maßgeblich vom Ausmaß der Betroffenheit der genannten zwei Kategorien abhängen. Die Umsetzung wiederum erforderte selbstverständlich auch geeignete Eigentumsstrukturen bzw. Finanzierungsmöglichkeiten.

Bezüglich der gesetzlich geschützten Biotopflächen halten wir einen Ausgleich nach Eingriffsfläche im Verhältnis bis zu 1:2 für angemessen.
Bei den Biotopbäumen wäre unseres Erachtens ein Ausgleich von bis zu 50% angemessen.

Die Gemeinde Geiselbach sowie die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aschaffenburg erhalten je einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Grimm, FOR
Abteilungsleiter

Seite 7 von 7

Zur Einarbeitung des Protokolls vom 11.10.2019 zu Nr.7. Ausgleichsmaßnahmen:

- Beim geschätzten Verlust der Biotopbäume durch den geplanten Wegebau ist ein Eingriffs-/Ausgleichsverhältnis von ca. 1:1 ausreichend. Im Bereich der geplanten Hauptwendeplatte im Grund ist eine vergleichbare Eingriffsbewertung von ca. 1:2 angebracht.
- Die Untere Naturschutzbehörde liefert Informationen zu den Brutnachweisen von Rotmilan, Wespenbussard und Uhu.

Daraus ableitende Folgerung auf die Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG auf die planungsrelevanten Artengruppen / Arten der Biotopstrukturabschätzung

Baubedingte Beeinträchtigungen / Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Bereich des Trassenhiebes können artenschutzrechtliche Konflikte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wie in der Biotopstrukturabschätzung festgestellt, müssten zum derzeitigen Planungsstand ca. 70 Biotopbäume gefällt werden. Der Schotterwegeneubau verläuft ca. 5 km auf vorhandener Wegetrasse und auf ca. 2,5 km erfolgt ein direkter Eingriff in die Waldstruktur. Außerdem ist auch im günstigeren Fall auf vorhandener Trasse zusätzlicher Seitenraum für die Wegekronen und den Arbeitsraum erforderlich. Generell kommt die Inanspruchnahme bisher unbelasteten Waldbodens für den Wegebau hinzu. Es wurde zwar festgestellt, dass der geschätzte Verlust an Biotopbäumen langfristig nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung des lokalen Lebensraumangebotes für die planungsrelevanten Arten unter Nr. 5 führen wird. Erheblich baubedingte Störungen während des Betriebsablaufes sind jedoch, insbesondere während sensibler Aufzucht- oder Ruhephasen, nicht gänzlich ausschließbar. Diese müssen größtmöglich vermieden werden.

Neu entstehende Erd- und Grünwege unterliegen zunächst denselben Beeinträchtigungen der Freistellung und Rodung. Sie sind im Vergleich zu den Hauptabfuhrwegen von untergeordneter Bedeutung, um die Bewirtschaftung der Schläge zu ermöglichen. Ein Teil der Grünwege besteht bereits und soll weiterhin erhalten werden. Bei der Neuanlage sind die entstehenden Beeinträchtigungen temporär und von schmaler Ausführungsweise. Es wird kein weiterer Raum für Nebenbauwerke wie Gräben beansprucht. Die vorliegende Planung umfasst das Maximum an notwendigen Erdwegen. Der tatsächliche, wahrscheinlich geringere, Bedarf erschließt sich erst aus dem Neuverteilungsprojekt. Bei dem Ausbau des Wegenetzes evtl. im Weg stehende Biotopbäume können bei Bedarf umgangen werden. Die spätere Nutzung der Erdwege erfolgt im Zuge der Waldbewirtschaftung sporadisch und lediglich zur Pflege. Artenschutz bezogene Auswirkungen durch die Anlage von Erdwegen können somit vernachlässigt werden.

Die von Osten her zuführenden Haupteingänge in den Wald werden in der freien Feldflur in zwei Fällen von 60 m und ca. 300 m von vorhandener Grünwegtrasse in Schotterbauweise umgewandelt. 1 Teilstück von 200 m wird neu in vorhandenem Grünland in Schotterbauweise hergestellt. Im südlichen Erschließungsbereich wird ein Schotterweg ertüchtigt. Hierbei wird seitliche, bzw. insgesamt landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Acker- und Grünland sowie bestehenden Wegseitenstreifen in Anspruch genommen. Die erforderlichen Schiebearbeiten und der Bauverkehr in den Wald werden über die Bauzeit vorübergehend zu erheblichen Störungen führen.

Die geplante Anlage einer Wendeplatte in Schotterbauweise soll unter Inanspruchnahme von extensivem Grünland mit eingestreuten Hochstaudennestern erfolgen. Hierdurch entstehen ein wesentlicher Eingriff und der Entzug von Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten, Amphibien und Hochstaudenfluren, welche wiederum wertvolle Tagfalterbiotope bilden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die geplante Walderschließung wird zu einer vermehrten forstlichen Nutzung und Beunruhigung in Form von Hiebsarbeiten, Holztransport und Pflegearbeiten führen. Optimaler Weise wird sich der Wald aufgrund des zunächst vermehrten Einschlages auch verändern und verjüngen. Des Weiteren ist mit einem erheblichen Anstieg Erholungssuchender, insbesondere an den Wochenenden zu rechnen. Diese anlagebedingten Störungen, wie sie in einer SAP abzuprüfen sind, stehen ökologisch nicht

im Verhältnis zu den Verbesserungen und der zu erwartenden Lebensraumergänzung in Form von Schneisen, Wegrändern, Gras- und Krautsäumen und Gräben, welche letztendlich zu mehr Biodiversität führen. Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes durch die neue Erschließung und der damit verbundene langfristige Erhalt des Gesamtlebensraumes stehen im ökologischen und waldbaulichen Interesse über den anlagebedingten Beeinträchtigungen (siehe auch unter Punkt 2, „Forstwirtschaftliche Gründe“).

Nach Wertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen und Störungen ergeben sich für die planrechtliche Behandlung die folgenden artenschutzrechtlichen Auflagen:

Vermeidung / Minimierung:

Um baubedingte Schädigungen und Störungen der unter Nr. 5/Biotopstrukturabschätzung angeführten Artengruppen und Arten zu vermeiden, sind sämtliche Einschlags- und Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit waldbezogener Vogelarten und Fledermausarten durchzuführen.

Bauzeitenfenster: 01. Oktober bis 28. Februar.

Winterquartiergeeignete Höhlenbäume für Fledermäuse und die Haselmaus ab einem frostfreien Stammdurchmesser (Richtgröße ~60 cm) sind zuvor durch eine geeignete Person auf Bewohner abzuschätzen, bzw. falls möglich zu untersuchen, oder in der Trassenführung, noch zu umgehen.

Die Rodung stärkerer Wurzelstöcke und Stümpfe mit geeigneten Hohlräumen ist außerhalb der frostfreien Zeit durchzuführen, um potentielle Winterquartiere der Haselmaus und von Amphibien zu schonen.

Sämtliche Eingriffe an Fließgewässern / Restpfützen bei Trockenfallen sind zuvor durch eine geeignete Person in Augenschein zu nehmen, ob die momentane Fließgeschwindigkeit und der Wasserstand eine Besiedlung und Fortpflanzung von Amphibien zulässt. Sollte der Fall eintreffen, ist ein Eingriff nur außerhalb der laichfreien Zeit zulässig.

Bauzeitenfenster: ab August bis Februar

Sämtliche Wegebaumaßnahmen, bzw. Schiebearbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aufzuchtzeit von waldbezogenen Fledermausarten durchzuführen, um eine Beunruhigung und Störung zu vermeiden.

Bauzeitenfenster: ab August bis Februar

Die zuführenden Wegebauabschnitte **im Freiland** dürfen erst nach Beendigung der Brut- und Aufzuchtzeit bodenbrütender Vogelarten ausgebaut werden. Im Falle des unumgänglichen Verlassens des Bauzeitenfensters muss die Trasse vor Baubeginn durch eine ökologische Baubetreuung auf ein Vorkommen von Bruteinrichtungen untersucht werden. Potentielle Biotop der Zauneidechse im Arbeitsraum sind zuvor auszuschließen.

Bauzeitenfenster: ab August bis Februar

Das Abschieben der Feuchtwiese im Bereich der geplanten Wendeplatte ist auf ein Vorkommen des Wiesenknopfes zu prüfen. Im Falle der Feststellung dürfen die Schiebearbeiten zum Schutz des Wiesenknopfameisenbläulings erst nach dem 01.09. erfolgen. Ansonsten gilt zum Schutz der Bodenbrüter das

Bauzeitenfenster: ab August bis Februar

Unumgängliche Verlagerung oder Beseitigung von liegendem Totholz und seinen Zerfallsprodukten ist zuvor durch eine fachlich geeignete Person (Ökologische Baubetreuung) auf evtl. Bewohner zu kontrollieren.

Vor den Schiebearbeiten ist eine Inaugenscheinnahme der Trasse auf evtl. vorkommende Feuersalamander durchzuführen, welcher vor Ort durch das ALE (Frau Stefke) im Sommer 2019 bestätigt wurde.

Ausbringung von ca. 35 Vogelnist- und selbstreinigenden Sommerfledermauskästen gemäß Nr. 7.2 Biotopstrukturabschätzung. Die genaue Artenabstimmung (Fluglochdurchmesser, Höhlen, Eulen etc.) wird vor der Ausschreibung mit der UNB und der Forstverwaltung besprochen. Vor der Ausbringung muss die spätere Übernahme der Nistkastenkontrolle und Reinigung festgelegt sein (LBV-Ortsgruppe, sonst. Verbände). Auf den Lichtungen sind im Falle ausreichender Strauchstruktur anteilig Haselmauskobel auszubringen.

Bei Pos. 9/ „Gewässerdurchlässigkeit herstellen“ ist die Bezirksfischereistelle und der örtliche Fischereiberechtigte zu beteiligen. Vor dem Eingriff ist die Absuche des Baufeldes auf evtl. vh. Krebse durch eine ÖBB sicher zu stellen.

Allgemein findet zwischen der Ökologischen Baubetreuung und der UNB während des Bauablaufes eine enge Abstimmung statt.

Fazit:

„Störungsverbot“ / „Schädigungsverbot“ §44 Abs.1 BNatSchG:

Bei Befolgen der artenschutzrechtlichen Auflagen kann davon ausgegangen werden, daß der räumlich funktionale Zusammenhang der Biotop- und Fortpflanzungsstätten für die planungsrelevanten Arten erhalten bleibt. Eine deutliche Verschlechterung der Lebensräume ist unter Gegenwertung der entstehenden Folgebiotope (Flugschneisen, Krautbereiche,...) nahezu ausschließbar.

Der Verlust des Feuchtwiesenanteils im Bereich der Wendeplatte kann mit der Pos. 2.1 „Erweiterung der Lichtung und Herstellung einer Wildwiese (Extensivgrünland) ausgeglichen werden.

„Tötungsverbot“ §44 Abs.1 BNatSchG:

Mit der Umsetzung und Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich ableiten, dass das Tötungsrisiko für die planungsrelevanten Arten, bzw. Artengruppen durch die Umsetzung der Waldneuordnung nicht signifikant höher ist als das natürliche Sterberisiko durch Umweltfaktoren und Prädatoren.

Wie bereits auf Seite 11 angeführt, ist die Durchführung von CEF-Maßnahmen gem. §44, Abs. 5, Nr.3 in Form der Ausbringung von Nisthilfen verfahrenstechnisch bedingt erst nach der Neuverteilung sinnvoll, da eine Ausbringung nur auf öffentlichen Flächen erfolgen sollte. Es wird deshalb von CEF – Maßnahmen vor der Neuverteilung abgesehen. Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soll im Zusammenhang mit der möglichst frühzeitigen Ausweisung und Sicherung von Hiebsruhezeiten (z. Bsp. durch Landerwerb nach §52 FlurbG) keinen Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen entstehen lassen.

5. Teilbauentwurf 5 / Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

Der Teilbauentwurf 5 umfasst das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept der Teilnehmergeinschaft Omersbach 3.

Zu jeder Position wird ein Beschrieb hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung sowie eine grobe Kostenschätzung vorgenommen. Eine genauere Kostenberechnung ist bei Bedarf nach Abschluss des Trassenhiebs möglich, wenn Art und Umfang der Einzelmaßnahmen auf Entwurfsbasis erfassbar sind.

Allgemeine Vorschläge für Potentielle Kompensationsmaßnahmen bei Waldneuordnungen:

Der Hauptanteil an Landschaftspflegemaßnahmen besteht bei Waldflurbereinigungen in der Regel aus:

- ***Ausweisung und Sicherstellung von Totholzbereichen (1. Priorität)***
- ***der Anlage von Waldtümpeln***, mit dem Zweck, den Lebensraum für Amphibien und weitere profitierende Arten zu erweitern. Diese werden, durch den maschinellen Bauablauf bedingt, häufig im Zusammenhang als naturnahe Regenrückhalte – und Tagwassertümpel angefertigt. Eventuell ist der Anschluss, bzw. Nebenschluss an die neuen Wegseitengräben in Zuteilungsspitzen von Wegekrenzungen möglich. Auch die Möglichkeit der Anlage von Tagwassertümpelketten auf öffentlichem Grund wird häufig für Ausgleich – und Ersatz herangezogen.
- ***Umbau von Waldbeständen*** / Entfernung von nicht standortgerechten Baumarten und Einbringung von standortheimischen, autochthonen Baumarten/Naturverjüngung
- ***Sicherstellung von Sukzessionsflächen***
- ***Nutzungsaufgabe / Sicherstellung von Stilllegungsflächen***
- ***Erstaufforstungen*** mit standortgerechten Baumarten und Waldmantel (Feldgehölzen, Feldhecken, Wildobst auf beigezogenen Flurstücken)
- ***(Umwandlung von intensivem Ackerland in Extensivgrünland*** auf beigezogenen Flurstücken außerhalb des Waldes (Autochthone Ansaaten)
- ***Landschaftspflegemaßnahmen, Entbuschungen*** von Halbmagerrasen
- ***Bach- und Grabenrenaturierungen*** an Gewässern III. Ordnung
- ***Sanierung von belasteten Quellbereichen***
- ***Artenschutzmaßnahmen / Ausbringung von Nisthilfen / Fledermaussommerquartiere / Anlage von Biotopstrukturen***

Aufgrund der vorliegenden Ideensammlung der TG Omersbach 3 erfolgten in den Sommern 2017 und 2019 Ortseinsichten. Als Grundlage diente die Anlage zum Vorstandsbeschluss vom 23.06.2017 in Form einer Ideensammlung für Landschaftspflegemaßnahmen der Teilnehmergeinschaft.

Es folgt ein Maßnahmenbeschrieb, verfahrensbedingt noch ohne, bzw. nur mit groben Flächenangaben. Gleichzeitig wurden die einzelnen Flurlagen und Örtlichkeiten auf deren qualitative Eignung als Kompensationsmaßnahme bewertet. Die auf den folgenden Maßnahmenblättern ausgewiesenen Grafiken sind rein lagemäßiger, informeller Natur. Eine kartenscharfe Abgrenzung wurde noch nicht vorgenommen.

Ferner erfolgte eine Ergänzung der Maßnahmenvorschläge im Zuge von Ortseinsichten durch die Zuständigkeitsbereiche Waldneuordnung und Landespflege des ALE Unterfranken.

Grundsätzlich soll eine funktionale Kompensation stattfinden. Ersatzmaßnahmen im Sinne von §15, Abs.2, BNatSchG werden nicht angestrebt.

POS. 1.1 / Maßnahmentyp „Biotopbäume“

Freiwillige Maßnahme



Lageplan nicht maßstäblich

Bisherige Funktion / Beschreibung des Lebensraumtyps:

Trockenes Waldranddeck, Ziegenkoppel

Maßnahme / Entwicklungsziel:

Erhalt der dünnen Kirschbäume, großzügige Abmarkung und Überführung des Umgriffs in öffentliches Eigentum

Herstellung einer Amphibien- und Reptilienburg mit Ausrichtung auf der morgensonnigen Nordostseite; Außenmaße ca. 10m X 4m, Mittlere Schütthöhe 0,80m; Herstellung einer ca. 0,60m tiefen Mulde, Einbau einer Kiesdränage, ca. 0,20m dick.

Aufschüttung aus Grobschotter und unsortiertem

Felsmaterial ab Korngröße 100/300; Ostexponierte Abdeckung mit Wandschroppen;

Das Aushubmaterial kann von der Waldseite her zwecks der Wiederbegrünung angefüllt werden. Eine Bepflanzung ist nicht erforderlich.

Kosten: 10m X 4m X 0,80m = 48 To. Schotter

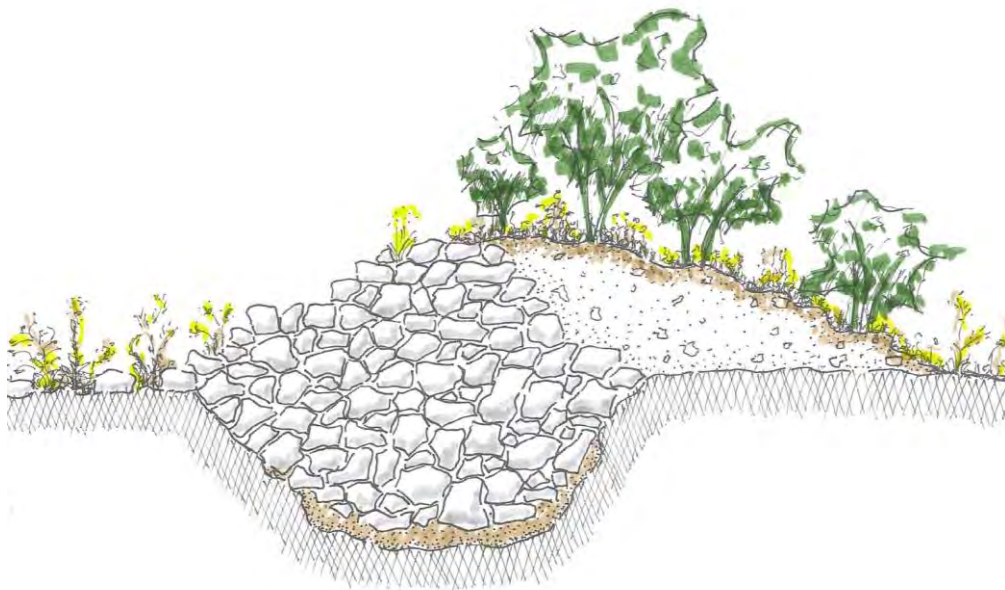
Incl. Lieferung, Herstellung und Einbau 48 to. X 40,-- €

= 1920,-- €

+ Aushub/Erdbarbeiten Rundungszuschlag

Brutto 3000,-- €

Incl. Freimachung des Baufeldes



Quelle : Karch

Pflegeempfehlungen:

Der Flächenumgriff kann weiterhin als Ziegenweide im Kurzumtrieb genutzt werden.

POS. 1.2 / Maßnahmentyp 1 „Biotopbäume“

Freiwillige Maßnahme



Lageplan unmaßstäblich

Bisherige Funktion / Beschreibung des Lebensraumtyps:

Trockener Waldrand mit Totholz

Entwicklungsziel:

Erhalt und Ergänzung wie vor in Struktur 1a durch großzügige Abmarkung und Überführung in öffentliches Eigentum. Anlage eines möglichst ostexponierten Lesesteinriegels aus MUKA – Grobschotter, Korngröße ab Faustgröße aufwärts. Ohne Erdaushub und Wiederandeckung.

Kosten: 10m x 3m x 0,80m = 36 To. Schotter
Incl. Lieferung, Herstellung und Einbau 36 to. X 40,-- € = 1440,-- €

Brutto gerundet 2000,-- €

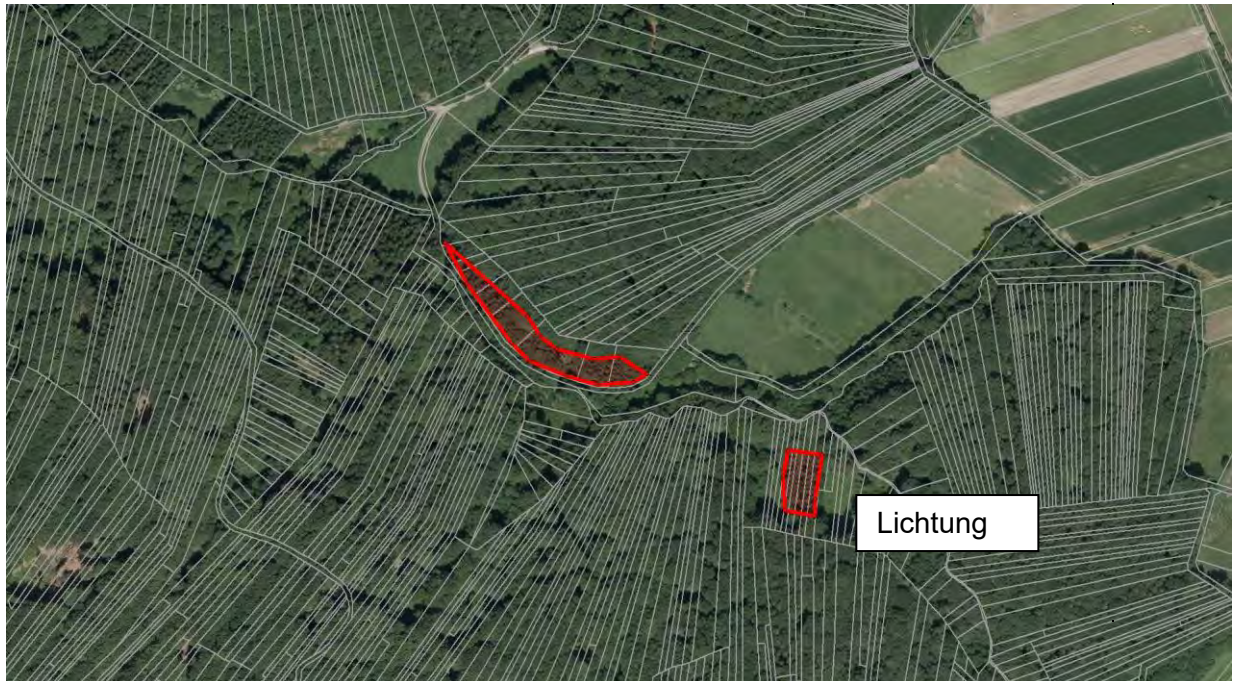
Incl. Freimachung des Baufeldes

Pflegeempfehlungen (Termine):

Aus lange Sicht Verhinderung einer zu starken Verbuschung des Steinriegels auf der besonnten Seite.

POS. 2.1 / Maßnahmentypen 3 und 4 „Kahlschlag, Lichtung“

Schwerpunktmaßnahme



Lageplan unmaßstäblich



Bisherige Funktion / Beschreibung des Lebensraumtyps:

1. Kleine Waldlichtung, Westseits paralleler Fichtenbestand
2. Fichtenbestand nordseits des Falkenbaches im westlichen Fortsatz des Dachgrundes

Entwicklungsziel / Maßnahme: Freihaltung des Talraumes bis zur Teufelsmühle durch größtmögliche Überführung in öffentliche Hand

Zu:

1. Rodung des Fichtenriegels und somit Vergrößerung der bestehenden Lichtung. Intensive Bearbeitung mit schwerem Forstmulcher nach der Fällung und Aufarbeitung. Ansaat der neuen Rodungsfläche mit extensivem, autochthonem Grünlandsaatgut zu einer „Wildwiese“. Die bestehende Lichtung soll durch mehrmaliges Mähen in einen allmählich grünlandähnlichen Zustand gebracht werden. (Wichtig: Klärung Zugang für Mulch- und Mäharbeiten)
2. Rodung der Fichten entlang des Falkenbaches. Anschließende Umwandlung in Laubwald durch Sukzession.
3. Alternativvorschlag: Neuanlage einer Amphibien-Tümpelkette

Kosten:

Zu:

1. Rodung und Aufarbeitung der Fichten/Lichtung = voraussichtlich kostenneutral
 Bearbeitung der Rodungsfläche mit schwerem Forstmulcher kreuz/quer
 Ansatz:
 $\text{Ca. } 700 \text{ m}^2 = 1 \text{ Std. Forstmulcher} = 200,-- \text{ € (Netto)} \times 2 \text{ Mulchgänge kreuz/quer} = 400,-- \text{ €}$
 $\quad \quad \quad + \text{ An- und Abfahrt} + \text{ Rundung} \quad \quad \quad \text{Brutto } 800,-- \text{ €}$
 Ansaat der Rodungsfläche mit autochthonem Saatgut incl. Herrichten, Fertigstellungs- und
 Entwicklungspflege $700 \text{ m}^2 \times 0,60 \text{ € (Netto)} = 420,-- \text{ €} = \text{Brutto } 500,-- \text{ €}$

Gesamtkosten Nr. 1:

1300,-- €

2. Fällung und Aufarbeiten der Fichten = voraussichtlich kostenneutral
3. Für Alternativvorschlag:
 Teilentfernung der Baumstümpfe u. Neuanlage von 3 ephemeren Tagwassertümpeln, ohne Bachanschluss.
 Parallel zum Falkenbach wird auf der Fichtenrodungsfläche eine flache Tümpelkette für Amphibien ausgehoben.
 Insgesamt werden 3 langgestreckte, miteinander in Verbindung stehende Tümpel in flacher Bauweise mit einer maximalen Aushubtiefe von durchschnittlich 0,80 m angelegt. Die Überläufe zwischen den Becken können über längere Abschnitte als flaches Rinnsal mit leichtem (!) Steinwurf ausgebildet werden. Der letzte Tümpel in westlicher Richtung entwässert mit breitflächigem Überlauf in den Wald (Oder in den Bach? >> Klärung mit WWA)
 Die Außenmaße betragen je Tümpel ca. 15 X 8 m. Sämtliches Aushubmaterial ist abzufahren. Sämtliche Ufer- und Übergangsbereiche sind in flachen Bermen auszubilden.
 Eine Ansaat ist im Wald nicht erforderlich. Die ausgegrabenen Fichtenstümpfe können teils am Tümpelrand abgelegt oder in einen neu ausgewiesenen Bereich mit Hiebsruhe zur Totholzbildung Verbracht werden.

 Ansatz: 1 Mobilbagger + 2 LKW, Einsatz 2 Tage Erdarbeiten
 Incl. leichter Steinwurf auf den Übergängen
Brutto 6000,-- €**Gesamt****Brutto 7300,-- €****Pflegeempfehlungen (Termine) :**

Jährliche Mahd der Wildwiese, bei Bedarf Entlandung der Amphibientümpel im Frühherbst.



Fichtenstandort am Falkenbach / Rodungsfläche



Tümpelkette auf der Fichtenrodungsfläche am Falkenbach
(Dargestellte Lage nicht endgültig)

POS. 2.2 / Maßnahmentypen 3 und 4 „Kahlschlag, Umwandlung in Laubwald“

Schwerpunktmaßnahme

Bisherige Funktion / Beschreibung des Lebensraumtyps:

Natürliches Quellgerinne mit Fichtenbestockung

Entwicklungsziel / Maßnahme:

Rodung der Fichten mit Freistellung des Quellverlaufes. Anschließende Umwandlung in Laubwald durch Sukzession.

Kosten: Rodung und Aufarbeitung der Fichten/Lichtung = Kostenneutral



Quelllauf, hängig im Fichtenbestand



Vorgeschlagener Entfichtungsbereich

POS. 3 / Maßnahmentypen 1 und 2 „Biotopbäume, Quellen“

Schwerpunktmaßnahme



Biotopbäume/ Totholz Vorschlag Hiebsruhe

Lageplan unmaßstäblich



Vorhandene Quellen

Lageplan unmaßstäblich

Bisherige Funktion / Beschreibung des Lebensraumtyps:

Markant sichtbarer Biotopbaumbereich mit Totholz
Vorhandene Oberflächenquellaustritte

Entwicklungsziel / Maßnahme:

Quertransport und Verlagerung der Wurzelstöcke aus Struktur Nr. 2, im Falle der Herstellung einer Tümpelkette. Ablagerung zur potentiellen Totholzentwicklung im Bereich der vorhandenen Insektenbäume.

Hinweis: Die vorhandenen Quellen sind als gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG zu erhalten. Das Aufwertungspotential für die Qualifikation als Kompensationsmaßnahme ist gering.

Kosten:

In Struktur 2 enthalten

Pflegeempfehlungen (Termine):

Prozessschutz, Hiebsruhe im Umgriff von Flst.Nr. 3032,
Endgültige Flächenausweisung erfolgt mit der
Neuverteilung, Überführung der ruhenden Totholzfläche in die
Öffentliche Hand



Vorhandene Druckquellen



Totholz im Bereich der Druckquellen I



Totholz im Bereich der Druckquellen II

POS. 4 / Maßnahmentyp 2 „Quellen“

Schutzmaßnahme



Lageplan unmaßstäblich

Bisherige Funktion / Beschreibung des Lebensraumtyps:

Hangdruckquellen

Entwicklungsziel / Maßnahme

Ökologisch hochwertige, nach §30 BNatSchG geschützte Strukturen

Ohne ökologisches Aufwertungspotential für die Eignung als LP – Maßnahme

Zum Artenschutz >> Gewässerdurchgängigkeit bei der Befahrbarmachung des Weges beachten, Lösung über Verlegung eines Durchlasses im Bereich der bisherigen

offenen Wegequerungen! Prüfung des Einbaus von entsprechenden Kastenprofilen mit statischer Eignung.

Durchlässigkeit zum Geiselbach erhalten!

Kosten: Enthalten im Bauentwurf 1/ Wegebau

Pflegeempfehlungen:

Bisherigen, guten natürlichen Zustand erhalten.



Hangdruckquellen mit Totholz-/ Modernmaterial I

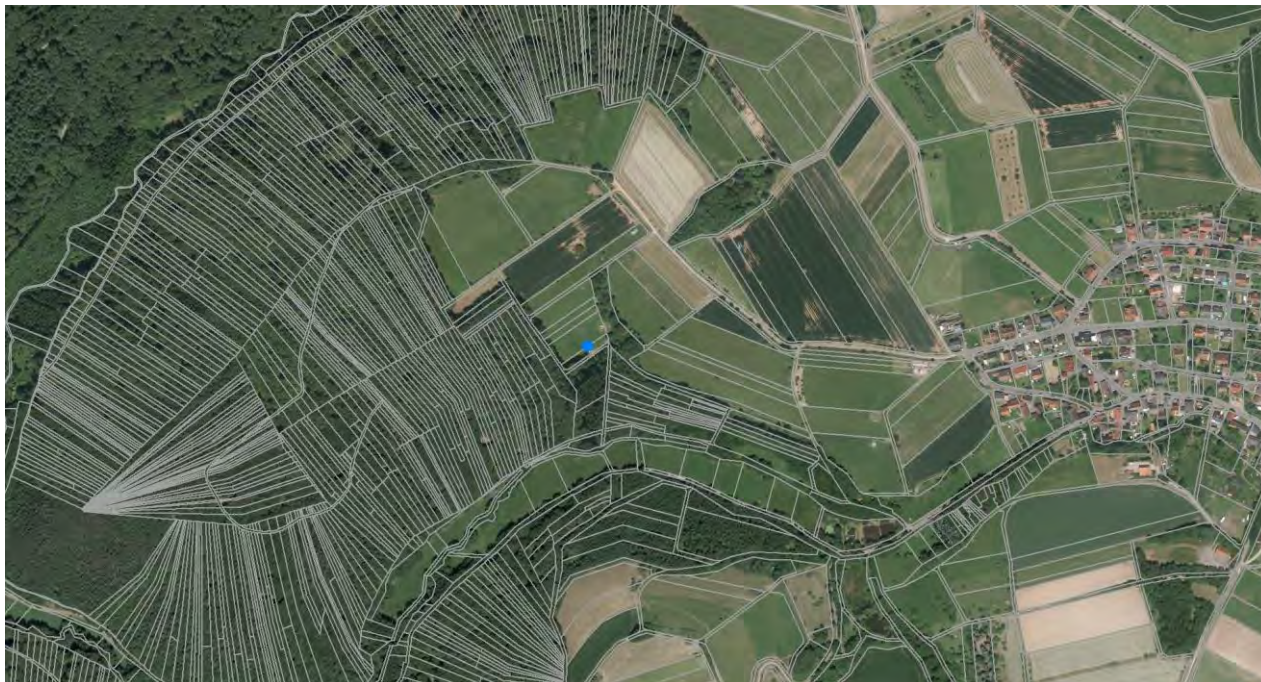


Hangdruckquellen mit Totholz-/ Modernmaterial II

Durchlässigkeit im Bereich der Wegquerung beim Ausbau gewährleisten!



POS. 5 / Maßnahmentyp 2 „Quellen“



Lageplan unmaßstäblich

Bisherige Funktion / Beschreibung des Lebensraumtyps:

Wiesenquellen, Provisorisch gefasst zwecks Weidebetrieb

Entwicklungsziel / Maßnahme

Ökologisch hochwertige, nach §30 BNatSchG geschützte Strukturen
 Rückbau der Behelfsfassungen aus Beton und Holzabdeckung mit Rückführung
 in einen möglichst naturnahen Zustand.
 >> Abklärung der bestehenden Quellfassung mit Ortskundigen!

Hinweis: Durch nassen Wiesenquellsumpf nicht von Süden anfahrbar!

Kosten: Pauschal **3000,-- €**

Pflegeempfehlungen:

Abmarkung des Umgriffs, Überführung in öffentliches Eigentum,
 Private Nutzung einstellen.



Nasser Quellsumpf von Süden her



Provisorische Abdeckung

POS. 6 / Maßnahmentyp „Trockenlebensraum, Lichtung“

entfällt

Weitere, aus fachlicher Sicht, sinnvolle Maßnahmenvorschläge:

POS. 7 / Maßnahmentyp „Pufferstreifen“



Lageplan unmaßstäblich

Bisherige Funktion / Beschreibung des Lebensraumtyps:
Grünland

Entwicklungsziel / Maßnahme

Ausweisung eines Pufferstreifens von mindestens 5 m auf der Nordseite des Omersbaches für die Entwicklung eines extensiven Grünlandstreifens im Wiesengrund zur Teufelsmühle.

Kosten: zunächst keine Landschaftspflegekosten

Pflegeempfehlungen:

Spätmahd alle 1 – 2 Jahre, Verzicht auf jegliche Düngung

POS. 8 / Maßnahmentyp „Erdbecken“

Ausblick:

Neuanlage von kleinen Erdbecken mit Anschluss an vorhandene und neu entstehende Gräben / Wegseitengräben

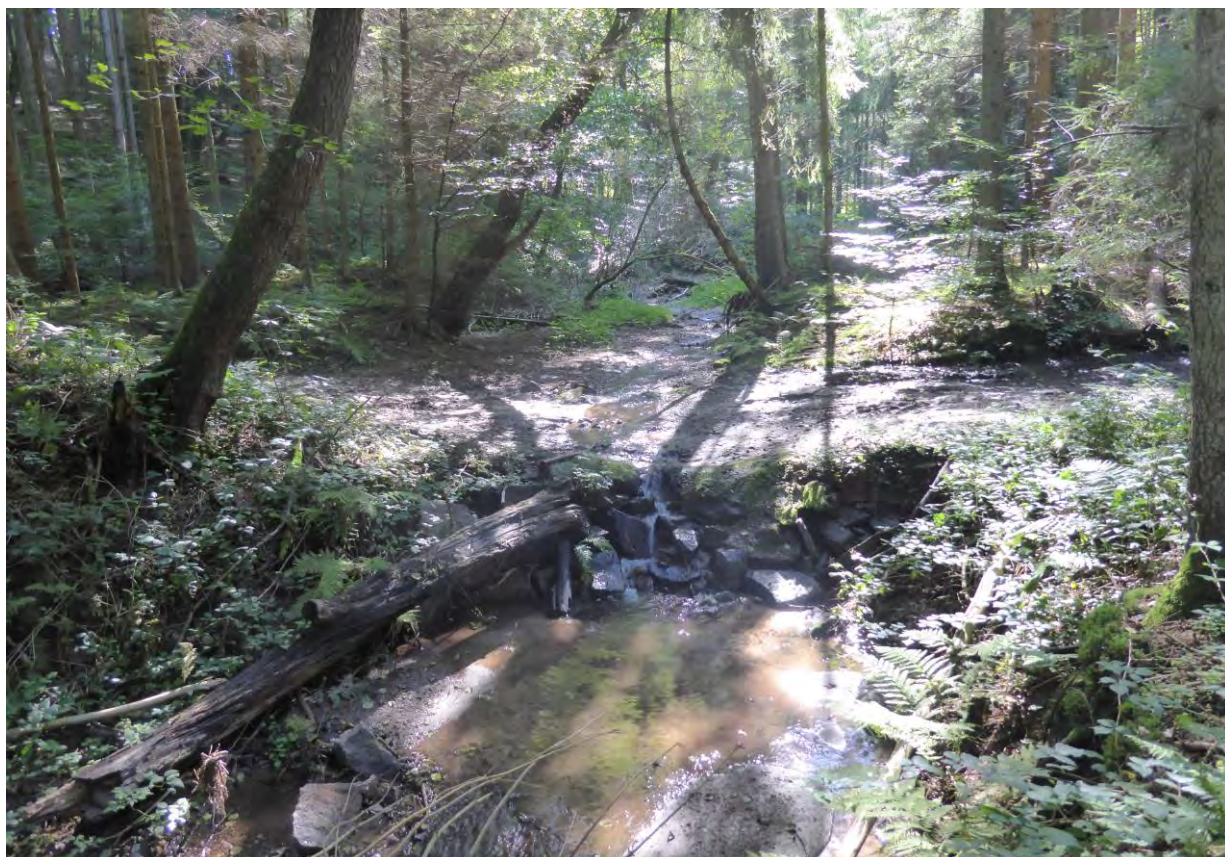
Im Zuge des Wegebaus und der Neuverteilung entstehen erfahrungsgemäß in Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereichen häufig Situationen oder Restspitzen, die sich für die Anlage von Kleinstillgewässern anbieten. Der Wasserstand ist temporärer Natur. Neben dem positiven Effekt der Wasserrückhaltung in der Gemarkung, entstehen so wertvolle Amphibien- und Libellenlebensräume.

Eine genaue Anzahl ist zum jetzigen Verfahrensstand erst nach Feststehen des Wegebauentwurfes möglich. Die Qualifikation zur qualifizierten Landschaftspflegemaßnahme ist nur bei entsprechend naturnaher Bauweise möglich. Bei ausreichender Fläche ist ein Sandfang mit anzulegen.



Beispiel aus einem vergleichbaren Verfahren

POS. 9 / Maßnahmentyp „Gewässerentwicklungsplan“
Durchgängigkeit



Bisherige Funktion / Beschreibung des Lebensraumtyps:

Furt am Omersbach mit kleinem Absturz, **Lage unmittelbar bei Struktur Nr.3**

Entwicklungsziel / Maßnahme

Gewässerdurchgängigkeit herstellen durch Verlegung eines Kastenprofils oder Herstellung einer längeren Furt. Ausführung nur bei ausdrücklicher Forderung durch die Wasserwirtschaftsverwaltung. Gewässersohle zum Oberlauf hin höhenmäßig angleichen.

Kosten:

Pauschal

5000,-- €

POS. 10 / Maßnahmetyp „Artenschutz“

Ausbringung von Nisthilfen in Form von Fledermaussommerquartieren, Nisthöhlen, Haselmauskobel bei strauchreichem Unterwuchs, etc. / Regelung der Nistkastenkontrolle

Entwicklungsziel / Maßnahme

Verbesserung der Lebensraumbedingungen

Kosten:	Pauschal	4000,-- €
----------------	-----------------	------------------

Für den lfd. Unterhalt und die Reinigungsarbeiten muss eine geeignete Institution (Vereine?) gefunden werden.

POS. 11 / Maßnahmentyp „Biotopbäume“ (Lia Stefke)

Schwerpunktmaßnahme

Als Ausgleich für den durch den Wegebau zu erwartenden Verlust von Biotopbäumen werden Flächen mit einer hohen vorhandenen Biotopbaumdichte vorgeschlagen.

Diese Flächen sollen durch Überführung in öffentliche Hand aus der Holznutzung genommen und dauerhaft gesichert werden.

In Absprache mit der UNB wurde die nachfolgende Priorisierung der Flächen vorgenommen. Die genaue Festlegung nach Ort, Größe und Form der Flächen kann aus verfahrenstechnischen Gründen erst im Rahmen des Neuordnungsprozesses erfolgen.

Fläche Nr.	Kurzcharakteristik	Priorität
1	- Ca. 70 bis 130-jähriger Buchen-Lärchen-Eichenbestand - Fläche mit ca. 25 Biotopbäumen, umgekippten Wurzeltellern, sehr viel liegendem und stehenden, starkem Totholz - Hängige Exposition nach Nord-Westen - Frischer, nährstoffreicher, grusig-lehmiger Sand - Standort - Feuersalamander-Fund - Größe ca. 0,8 ha	
2	- Ca. 110 bis 150-jähriger Buchen – Eichen – Bestand - Ca. 15 Biotopbäume, plus potentielle Strukturen durch Sturmwurf - Durch Sturmwurf hohe Anreicherung an Totholz - Nord- / Nord-West-exponiert, tiefer Graben, starke Geländeeinschnitte - mäßig trockener bis mäßig frischer bzw. frischer (Mulde) Standort mit lehmigem Sand - Größe ca. 1,0 ha	
3	- Ca. 60 bis 80-jähriger Buchen – Eichen – Bestand - Ca. 15 Biotopbäume, - Nord-exponierte Muldenlage, Grabenbereich auf frischem Feinlehm - Entspringender Bach im unteren Bereich - Größe ca. 1,0 ha	

Fläche Nr.	Kurzcharakteristik	Priorität
4	- Ca. 70 bis 130- jähriger Kiefern – Buchen – Bestand - Ca. 10 Biotopbäume, plus stehendem und liegendem Totholz - Süd-Ost-exponierte, steile Hanglage auf mäßig frischem bis frischen, nährstoffreichem grusig-lehmigen Sand - Bach am Hangfuß - Größe ca. 0,5 ha	
5	- Kleinere, Freifläche mit ca. 10 räumig stehenden Eichen und Buchen mit bizarren Formen und Biotopbaumcharakter - Süd- exponierte, steile Hanglage auf mäßig trockenem, nährstoffreichem sandigem Standort - Warmer, trockener Lebensraum - Größe ca. 0,15 ha	
6	- Ca. 50 bis 80- jähriger Eichen – Buchen – Kiefern - Bestand - Ca. 8 Biotopbäume, plus stehendem Totholz - West-exponierte, steile Hanglage auf mäßig trockenem bis mäßig frischem, lehmigen Sand - Größe ca. 1,0 ha	
7	- Kleiner ca. 70 bis 90- jähriger Kiefern – Eichen Bestand - Ca. 10 Biotopbäume, plus potentielle Strukturen durch Sturmwurfschädigungen - Durch Sturmwurf hohe Anreicherung an liegendem Totholz - Süd-exponierte, ebene Fläche - mäßig trockener bis mäßig frischer, lehmig-sandiger Standort - Größe ca. 0,4 ha	

POS. 12 Pflege an neu hergestellten und vorhandenen ökologischen Strukturen

Unterhalts- und Erhaltungspflege der Biotopmaßnahmen aus den zuvor genannten Positionen bis zur Ausführungsanordnung.
Fälligkeit je nach Bedarf und fachlicher Absprache

Kosten:	Pauschal	5000,-- €
----------------	-----------------	------------------

6. Resümee und Abgleich des vorläufigen Maßnahmenkonzeptes mit übergeordneten fachlichen Konzepten und Vorgaben

Allgemeine Vorgaben aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Aschaffenburg:

Forderung → Empfehlung:

- Förderung xylobionter Käfer → Umsetzung in den Positionen 3 und 11 Prozessschutz, Anlagerung von Wurzelstöcken
- Rückbau provisorischer Quelfassungen, Sicherung
→ Umsetzung in den Positionen 5 und (4)
- Entnahme ökologisch nachteiliger Fichtenmonokulturen
→ Umsetzung in Position 2
- Förderung der Gelbbauchunke durch die Neuanlage von Tagwassertümpeln
→ Umsetzung in Positionen 2, 3, 5 und 8

Vorgaben aus dem Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Geiselbach:

- Allgemeiner Gewässerschutz → Umsetzung in Position 7
- Gewässerdurchgängigkeit herstellen
→ Umsetzung in Position 8

Zum Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Geiselbach:

Im Rahmen der Landschaftsplanung zur Flurbereinigung Omersbach wurde auch untersucht, inwieweit Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Geiselbach umgesetzt werden könnten. Bei der Ortseinsicht am 29.08.2017 wurde festgestellt, dass sich die im Verfahrensgebiet liegenden Bäche bereits überwiegend in einem guten ökologischen Zustand befinden. D.h. bis auf einzelne Maßnahmen ist nur wenig ökologisches (deutliches) Aufwertungspotential vorhanden. Die Möglichkeiten lägen daher eher in der Umsetzung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, welche jedoch Aufgabe der Gemeinde Geiselbach sind.

7. Vorläufige Kostenzusammenstellung

Struktur Nr.	Maßnahmetyp (gem. AK Wegekonzept)	Maßnahme	Kosten
1.1	Biotopbäume	Trockenlebensraum Amphibienburg	3000,-- €
1.2	Biotopbäume	Trockenlebensraum Amphibienburg	2000,-- €
2 2.1 2.2	Lichtung	Kahlschlag, Tümpelkette	7300,-- €
3	Totholzablagerung	Biotopbäume, Quellschutz	----- Kosten aus TBE 1
4	Gewässerdurchgängigkeit	Quellschutz	----- Kosten aus TBE 1
5	Rückbau	Quellschutz	3000,-- €
6 entfällt			
7	Pufferstreifen	Gewässerschutz	-----
8	Erdbecken	Amphibien -, Libellenlebensraum	----- Kosten aus TBE 1
9	Gewässerdurchgängigkeit	Gewässerschutz, Biotopvernetzung	5000,-- €
10	Nisthilfen	Artenschutz	4000,-- €
11 11.1 – 11.7	Freistellung, Fichten = Rodung	Kahlschlag, Freistellung Quelle	-----
12	Pflege an neuen und vorhandenen Strukturen	Unterhaltungspflege	5000,-- €
SUMME		Gerundet	29 300,-- € 30 000,-- €

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde von Roland Schneider, TAR, erstellt und überarbeitet sowie von Lia Stefke, FOI, in forstlichen Belangen ergänzt.

Schneider

Stefke

27. 09.2019

09.12.2019

überarbeitet gemäß Protokoll
vom 11.10.2019

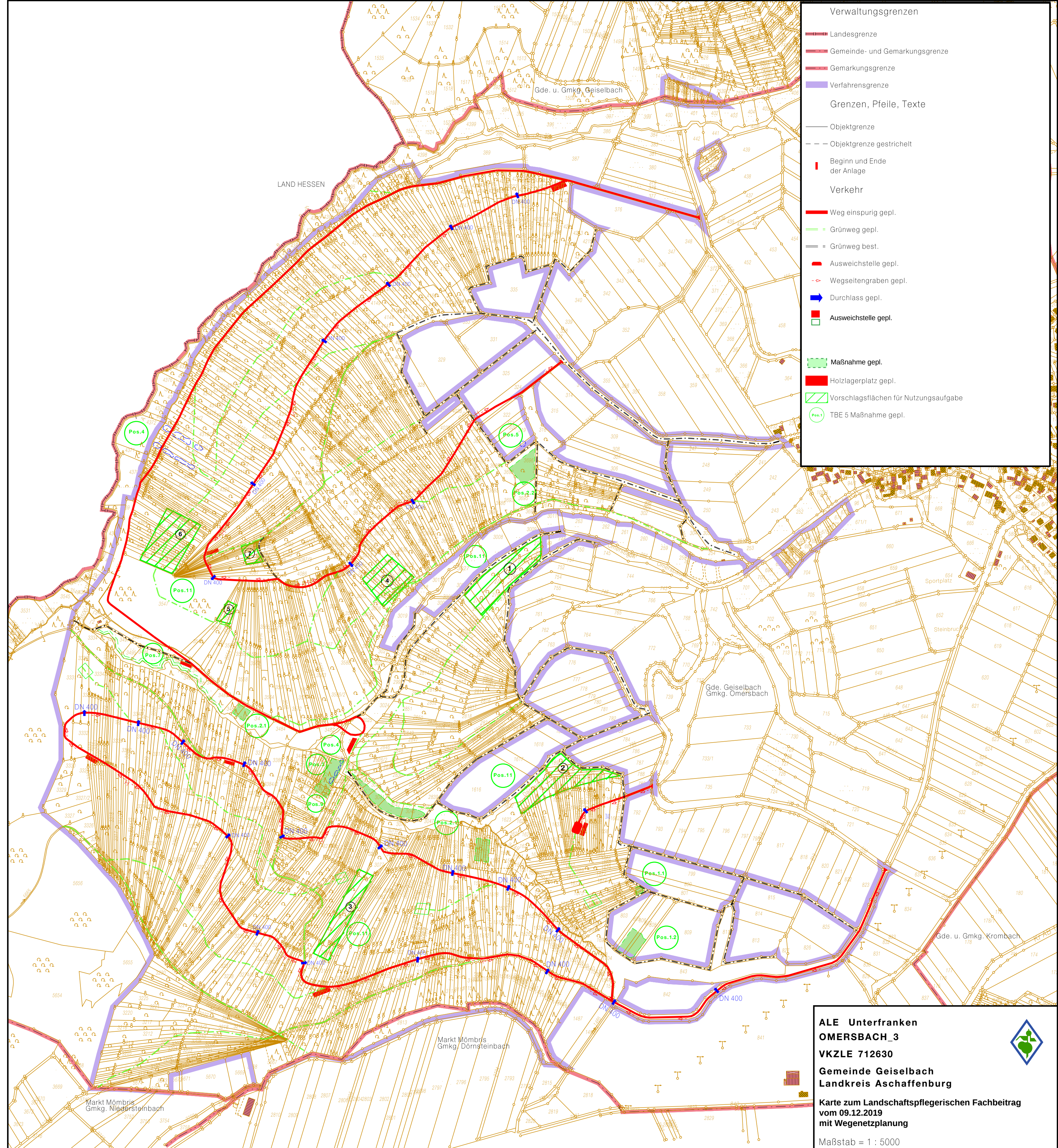
ergänzt, POS: 11

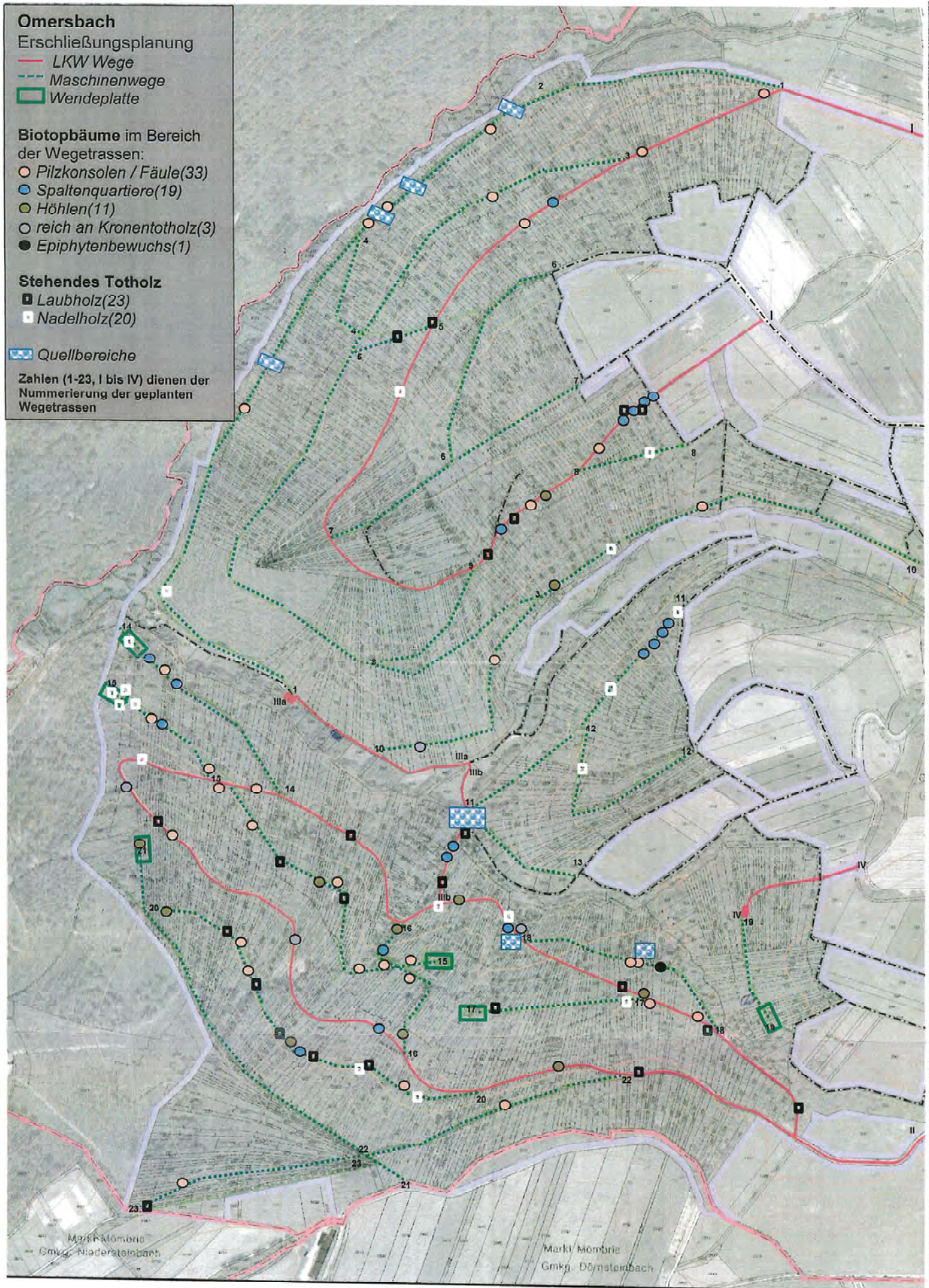
29.10.2019

09.12.2019

Anlagen:

- A. Karte zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vom 09.12.2019,
mit Wegnetzplanung
- B. Übersichtskarte Biotopstrukturabschätzung vom Januar 2019





I Röhricht: Ausbauwege
44 Anbau: Gndwege
1-7